



# Informationen für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte

**Bildung,  
die allen  
gerecht wird**

*Das Bildungsland*



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Einsatzmöglichkeiten und Rechte der Vertrauenspersonen für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Schuldienst nach längerer Krankheit</b> - Musterantrag Rekonvaleszenz (für Beamtinnen/Beamte)	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)</b> - BEM-Graphik für Lehrkräfte an GHWRGS - BEM-Graphik für Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen - BEM: Wichtige Fragen und Antworten für alle Schularten	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Einstellungsverfahren für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehramtsbewerber/innen</b>	<b>14</b>
<b>6.</b>	<b>Antragsverfahren für behindertengerechte Ausstattung und Ausrüstung von Schulen</b>	<b>17</b>
<b>7.</b>	<b>Umsetzung von Integrationsvereinbarungen auf örtlicher Ebene zur Eingliederung schwerbehinderter Lehrkräfte sowie pädagogischer Assistentinnen/Assistenten nach § 83 SGB IX</b>	<b>19</b>
<b>8.</b>	<b>Gemeinsame Verwaltungsvorschrift über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV)</b>	<b>27</b>
<b>9.</b>	<b>Begrenzte Dienstfähigkeit: Neuregelung des Zuschlags</b>	<b>28</b>
<b>10.</b>	<b>Deputatsermäßigung</b>	<b>29</b>
	<b>10.1. Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte</b>	<b>29</b>
	<b>10.2. Deputatsermäßigung bei Abordnungen</b>	<b>35</b>
<b>11.</b>	<b>Info-Paket zum Versand an erkrankte Lehrkräfte:</b> - Anschreiben an Erkrankte + Anlage BEM - Reha-Maßnahmen/Kuren - Rekonvaleszenzregelung/Wiedereingliederung - Musterantrag Rekonvaleszenz - Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung - Deputatsermäßigung - Antrag auf rückwirkende Deputatsermäßigung - Altersteilzeit - Anderweitige Verwendung - BEM und Urteil Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) - Adressen - Legende	<b>36</b>
<b>12.</b>	<b>Adressen</b>	<b>37</b>
<b>13.</b>	<b>Impressum</b>	<b>41</b>
	<b>Wahlbezogener Verteilerhinweis</b>	<b>41</b>

# 1 Vorwort



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im Mittelpunkt unserer Aufgaben als Hauptverantwortlichen steht die berufliche Wiedereingliederung schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellten Lehrerinnen und Lehrer. Wir kümmern uns ebenso um Kolleginnen und Kollegen, die schwer erkrankt sind, ihre Krankheit überwinden und möglichst auf Dauer wieder in den Schulalltag zurückkehren möchten.

In dieser Online-Broschüre haben wir Ihnen sämtliche hilfreiche Informationen und unterstützende Maßnahmen sowie die wichtigsten rechtlichen Regelungen aufgeführt. Die Publikation wird Ihnen helfen, sich umfassend über Ihre Rechte zu informieren und diese mit unserer Unterstützung wahrzunehmen.

Einige der wichtigsten Maßnahmen und Regelungen sind diese:

- die neue Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift für die Beschäftigten der Landesverwaltung;
- die Deputatsermäßigungen für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang;

- die Erhöhung des zusätzlichen Einstellungskontingents für gleichgestellte und schwerbehinderte Lehrkräfte;
- die Erhöhung der Zuschläge bei einer begrenzten Dienstfähigkeit;
- die Abschaffung der amtsärztlichen Untersuchungen bei Kuren und bei Reha-Behandlungen.

In unserer Arbeit tatkräftig unterstützt werden wir dabei stets vom Landesbehindertenbeauftragten Gerd Weimer.

Wir erleben vom Kultusministerium und von der Politik häufig Verständnis für unsere Anliegen.

Für diese Offenheit, das Verständnis und die Unterstützung möchten wir uns hiermit bei allen Beteiligten in der Schulverwaltung und der Politik recht herzlich bedanken.

Insbesondere bedanken wir uns bei Herrn Kultusminister Stoch, der die Herausgabe dieser Online-Broschüre ermöglichte.

Kurt Wiedemann  
(GHWGRS-Bereich)

Ursula Meissner-Müller  
(Gymnasien)

Margreth Knöll-Kruse  
(Berufliche Schulen)

# Einsatzmöglichkeiten und Rechte

## der Vertrauenspersonen für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte

### EINSATZMÖGLICHKEITEN

- Sie beraten die genannten Kolleginnen und Kollegen telefonisch und persönlich in Sprechstunden und helfen ihnen weiter.
- Sie unterstützen Beschäftigte bei Anträgen zur Feststellung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung.
- Sie nehmen Anregungen und Beschwerden der behinderten und schwerbehinderten Lehrkräfte entgegen.
- Sie vertreten die Interessen der behinderten und schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen.
- Sie helfen behinderte und schwerbehinderte Lehrkräfte im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) einzugliedern.
- Sie überwachen und kontrollieren, ob gesetzliche Regelungen und Vereinbarungen zu Gunsten der behinderten und schwerbehinderten Beschäftigten eingehalten werden, wie:
  - Benachteiligungsverbot
  - Arbeitsplatzausstattung
  - Fortbildung und Qualifizierung
  - Integrationsvereinbarung
  - Fragen begrenzter Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit
  - Rekonvaleszenzregelung/Stufenweise Wiedereingliederung
  - Kur/Reha
  - Altersteilzeit
  - Zuruhesetzung
  - Amtsärztliche Untersuchung
  - Deputatermäßigung
  - Beantragung von behinderungsbedingten Sachmitteln.

### RECHTE DER VERTRAUENSPERSONEN

- Sie beantragen präventive Maßnahmen für Beschäftigte.
- Sie dürfen und sollen eine Integrationsvereinbarung initiieren.
- Sie müssen rechtzeitig an allen geplanten Maßnahmen, die einen oder mehrere schwerbehinderte Menschen berühren, beteiligt werden.
- Sie werden im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) beteiligt.
- Sie können an Sitzungen des jeweiligen Personalrats sowie seiner Arbeitsausschüsse teilnehmen.
- Sie können beantragen, dass ein Beschluss des Personalrats, den sie als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen erachten oder bei dem sie nicht beteiligt worden sind, für die Dauer von einer Woche ausgesetzt wird.
- Sie können an regelmäßigen Besprechungen des Personalrats mit dem Arbeitgeber teilnehmen.
- Sie werden bei der Besetzung freier Stellen beteiligt, setzen sich für die schwerbehinderten Bewerber/innen ein und nehmen an Vorstellungsgesprächen teil, sofern schwerbehinderte Bewerber/innen dies wünschen.
- Sie wirken bei schwerbehinderten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei Kündigungsschutzverfahren und bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten bei Verfahren zur Begrenzten Dienstfähigkeit und bei Zuruhesetzungsverfahren mit.
- Sie führen einmal jährlich Versammlungen für behinderte, gleichgestellte und schwerbehinderte Lehrkräfte durch.
- Sie arbeiten mit externen Institutionen, wie z. B. dem Integrationsfachdienst und dem Integrationsamt zusammen.



## SCHWERBEHINDERTENVERTRAUENSPERSONEN AUF DEN EBENEN DER SCHULVERWALTUNG

### 1. DIE ÖRTLICHEN SCHWERBEHINDERTEN- VERTRAUENSPERSONEN (ÖVP)

Es gibt sie:

- im GHWRGS-Bereich an den Staatlichen Schulämtern und Schulen besonderer Art (z. B. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, ehemalige Gesamtschulen);
- im Bereich der Gymnasien und Beruflichen Schulen an der jeweiligen Schule bzw. an mehreren zusammengefassten Schulen.

Sie sind beispielsweise involviert:

- in die Beratung und Betreuung der schwerbehinderten Lehrkräfte sowie in alle Angelegenheiten, die am Staatlichen Schulamt bzw. an der einzelnen Schule entschieden werden, soweit schwerbehinderte Lehrkräfte betroffen sind;
- in das Verfahren der schulscharfen Lehrereinstellung;
- in das jährliche Personalgespräch auf Wunsch der jeweiligen Lehrkraft;
- im GHWRGS-Bereich im Rahmen der Rekonvaleszenzregelung von Beamtinnen und Beamten;
- in das Verfahren der Versetzung bzw. Abordnung im Bereich des Staatlichen Schulamtes.

### 2. DIE BEZIRKSSCHWERBEHINDERTEN- VERTRAUENSPERSONEN (BVP) BEI DEN VIER REGIERUNGSPRÄSIDIEN (RP)

Sie sind bei allen Personalentscheidungen schwerbehinderter Lehrkräfte, die am jeweiligen RP getroffen werden, zu beteiligen, insbesondere bei:

- Anträgen zur Altersteilzeit;
- Reduzierung und Erhöhung der Arbeitszeit im Rahmen der Teilzeit;
- Fragen begrenzter Dienstfähigkeit und Dienstunfähigkeit;
- Anderweitiger Verwendung;
- Zuruhesetzung;
- Rekonvaleszenzregelung für Beamtinnen und Beamte im Bereich der Gymnasien, Beruflichen Schulen und der Sonderpädagogischen Bildungs-

- und Beratungszentren mit Internat sowie bei der stufenweisen Wiedereingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aller Schularten;
- Beantragung von behinderungsbedingter sachlicher Ausstattung an Schulen bis zur Kostenhöhe von 5.000 Euro;
- Komplizierteren Sachverhalten als Beraterinnen und Berater.

Sie können eine Stellungnahme im Rahmen des Gleichstellungsantrages gegenüber der Arbeitsagentur abgeben.

### 3. DIE HAUPTVERTRAUENSPERSONEN (HVP) BEIM MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Sie sind zu beteiligen bei:

- allen Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren und Erlassen des Kultusministeriums;
- der Lehrereinstellung;
- dem zusätzlichen Einstellungskontingent für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte;
- den Ländertauschverfahren;
- den grundsätzlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- der Erarbeitung von Musterintegrationsvereinbarungen;
- dem Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM);
- der Beantragung von behinderungsbedingter sachlicher Ausstattung an Schulen ab der Kostenhöhe von 5.000 Euro und von baulichen Maßnahmen.

Die Hauptvertrauenspersonen

- beraten die örtlichen Schwerbehindertenvertrauenspersonen und die Bezirksvertrauenspersonen und organisieren deren Fortbildungen;
- führen Verhandlungen mit dem Kultusministerium bezüglich besonderer und grundsätzlicher Angelegenheiten von schwerbehinderten Lehrkräften.



# 3 Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Schuldienst nach längerer Krankheit

## Deputatsermäßigungen nach schweren Erkrankungen, Operationen und Unfällen (Rekonvaleszenzregelung – Stufenweise Wiedereingliederung)

Es kommt immer wieder vor, dass Lehrkräfte nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen aus ärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen. Sie sind dann noch nicht komplett dienstlich belastbar. Außerdem kann aus ärztlicher Sicht eine allmähliche (gestufte) Wiederaufnahme der Dienstpflichten sinnvoll sein.

### FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE GILT:

In dieser "Übergangszeit" kann eine **befristete Deputatsermäßigung bis zur Dauer eines Jahres** auch weit über die sechs Wochenstunden hinaus gewährt werden. Das ist die höchste Ermäßigung, die insgesamt bei der Schwerbehinderung möglich ist. Hier ist allein die **medizinische Notwendigkeit** maßgebend, die zu unterrichtende Stundenzahl kann auch weniger als 50 Prozent umfassen. Die Ermäßigung führt nicht zu einer Kürzung des Gehalts.

Kann die Lehrkraft ihre Dienstpflichten wieder teilweise oder ganz aufnehmen, teilt sie dies dem jeweiligen Schulumt (GHWRGS-Bereich) bzw. dem zuständigen Regierungspräsidium (Bereich der Gymnasien und Beruflichen Schulen) mit. Dieser Mitteilung fügt die Lehrkraft ein fachärztliches Attest bei, dem eindeutig zu entnehmen ist, in welchem – vom Arzt vorgeschlagenen Umfang – die Dienstpflichten wieder aufgenommen werden können.

Die Entscheidung trifft im GHWRGS-Bereich das Staatliche Schulumt, im Bereich der Gymnasien und Beruflichen Schulen das Regierungspräsidium.

### FÜR ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER GILT:

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine stufenweise Wiedereingliederung beantragen. Da die Rahmenbedingungen mit denen im Beamtenbereich jedoch nicht identisch sind, sollten Chancen und Risiken einer stufenweisen Wiedereingliederung unbedingt gegeneinander abgewogen werden. Das arbeitsrechtliche Risiko kann nämlich erheblich sein, wenn die Wiedereingliederung scheitert.

Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, die/der sich in einer stufenweisen Wiedereingliederung befindet, gilt weiterhin als arbeitsunfähig, d.h. die Fristen für die Lohnfortzahlung (LFZ) bzw. das Krankengeld laufen weiter. Der Anspruch auf Krankengeld beträgt maximal 78 Wochen inkl. LFZ und erhöht sich nicht. Es muss das Einverständnis aller Beteiligten (Arzt, Krankenkasse, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) vorhanden sein und ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass der bestehende Arbeitsvertrag keinesfalls geändert wird.

**Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt in allen Schularten weiterhin das jeweilige Regierungspräsidium - und damit die Bezirksvertrauensperson für Schwerbehinderte und der Bezirkspersonalrat - zuständig. Dies gilt auch für die schulischen Beschäftigten (inkl. der Beamtinnen/Beamten) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat.**

### ANTRAG AUF „ANERKENNUNG ALS SCHWERBEHINDERTE/R“:

Sollte sich im Rahmen der Rekonvaleszenz/der stufenweisen Wiedereingliederung herausstellen, dass mit einer vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit innerhalb des Befristungszeitraumes doch nicht zu rechnen ist bzw. längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen bleiben werden, so ist parallel der Antrag auf "Anerkennung als Schwerbehinderte/r" (siehe Ziff. 11 Info-Paket „Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung“) zu stellen. Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, da mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist! Dazu sollte je eine Kopie des Antrages an die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertrauensperson bzw. an den zuständigen Personalrat gesandt werden, damit diese entsprechend unterstützen können.

**Wichtig: Vor einer Antragstellung immer beraten lassen!**



## UNVERBINDLICHER VORSCHLAG – "MUSTERANTRAG" – ZUR REKONVALESCENZ (BEAMTINNEN UND BEAMTE)

Name, Vorname  
Dienstbezeichnung  
Schule  
Schulort

Privatadresse:  
Straße, Hausnummer  
PLZ/Ort

Beamten/Beamtinnen  
An das  
Staatliche Schulamt (GHWRGS-Bereich) oder  
Regierungspräsidium (Gymnasien/Berufliche Schulen)  
Postfach/Straße  
PLZ/Ort

MUSTER

### Antrag auf Deputatermäßigung zur Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung bzw. schwieriger Operation

Anlage: Fachärztliches Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicher bekannt ist, bin ich seit dem ..... schwer erkrankt. Mein/e  
mich behandelnde/r Klinik/Facharzt ist der Ansicht, dass ich den Dienst voraussichtlich am  
..... wieder aufnehmen kann. Die Dienstaufnahme sollte nach ärztlicher  
Empfehlung zunächst mit reduziertem Deputat\* zur Wiedereingliederung erfolgen. Damit soll  
die Dienstfähigkeit auf Dauer gesichert werden.

Ich beantrage deshalb ab dem ..... bis zum ..... eine  
Deputatermäßigung im vorgeschlagenen Umfang\* (siehe beiliegendes fachärztliches  
Gutachten) zur Wiedereingliederung ohne Reduzierung der Bezüge.

Mit freundlichen Grüßen  
Unterschrift  
Amtsbezeichnung

\*Hinweis: Für die Wochenstundenzahl ist allein die medizinische Notwendigkeit ausschlaggebend.

Für die **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**  
gibt es kein Formular, da jeder Antrag individuell  
gestellt werden muss.

Für die **Beamtinnen und Beamten** im GHWRGS-  
Bereich sind die Staatlichen Schulämter zuständig.  
Für die schulischen Beschäftigten der Sonderpäda-  
gogischen Bildungs- und Beratungszentren und die  
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **aller** Schularten  
sowie für die Beamtinnen und Beamten der Gym-  
nasien und Beruflichen Schulen bleibt weiterhin das  
jeweilige Regierungspräsidium (RP) zuständig.

**TIPP:** Von allen Schreiben im Beamtenbereich  
(GHWRGS-Bereich) sollte eine Kopie an die  
örtliche Schwerbehindertenvertretung und den  
Örtlichen Personalrat beim Staatlichen Schulamt,  
in allen anderen Bereichen sollten Kopien an die  
zuständige Bezirksschwerbehindertenvertretung und  
den Bezirkspersonalrat beim RP gesendet werden.  
Eine weitere Kopie sollte für die eigenen Akten  
angefertigt werden.

# Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Im Juli 2004 wurde das Sozialgesetzbuch IX überarbeitet. Insbesondere im §84 (2) "Prävention" haben die Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen neue Aufgaben und erweiterte Rechte erhalten.

Dort heißt es:

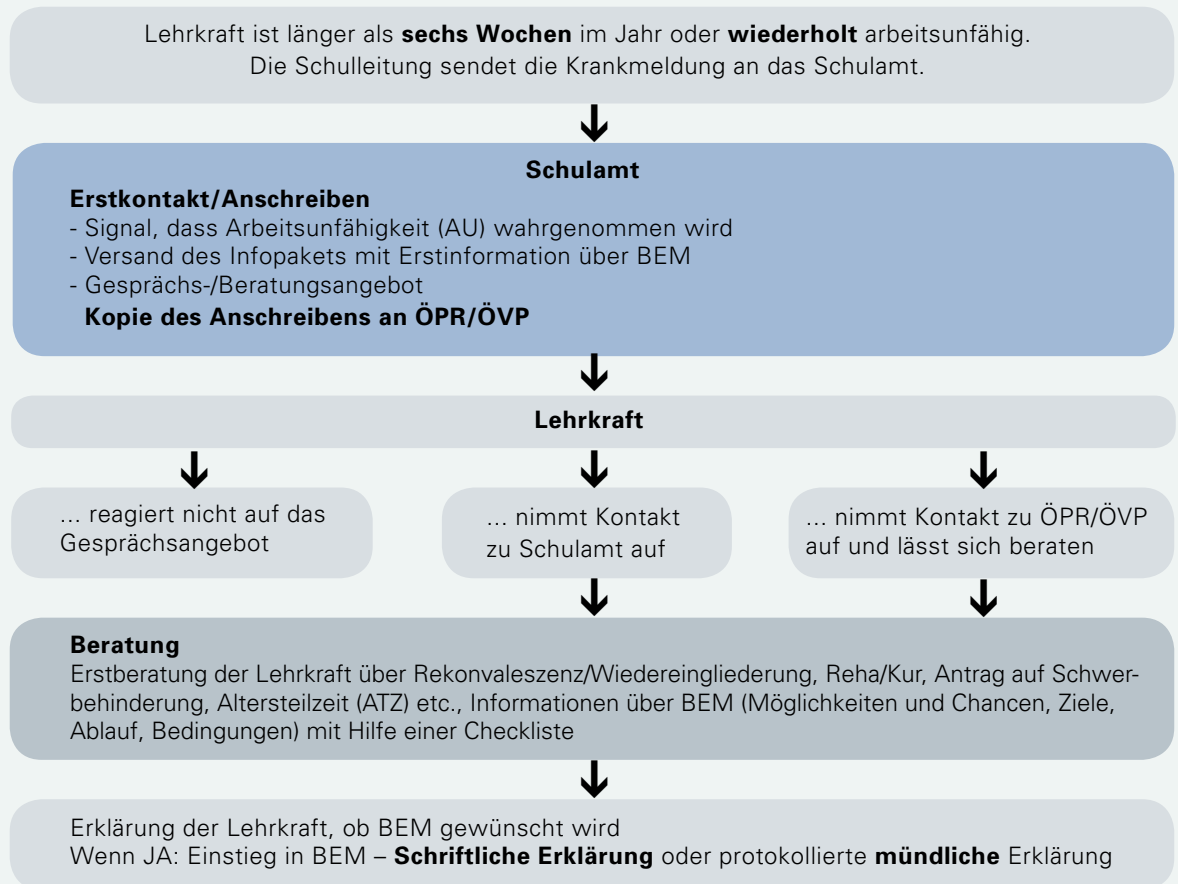
*„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des §93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement) ...“*

Für beim Land Baden-Württemberg beschäftigte Lehrkräfte ist ein geregeltes Verfahren für das Betriebliche Eingliederungsmanagement vorgesehen. Den Ablauf des BEM-Verfahrens hat das Kultusministerium zusammen mit den Hauptvertrauenspersonen für die schwerbehinderten Lehrkräfte sowie in Abstimmung mit den Hauptpersonalräten entwickelt.

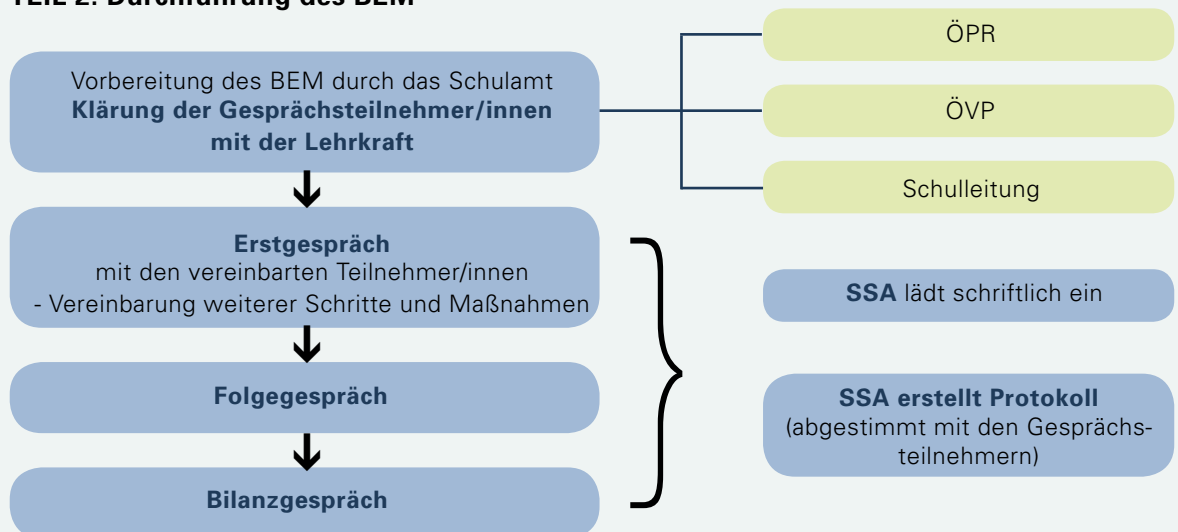


**BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT NACH § 84 (2) SGB IX**

**TEIL 1: Beratung und ggfs. BEM Angebot**



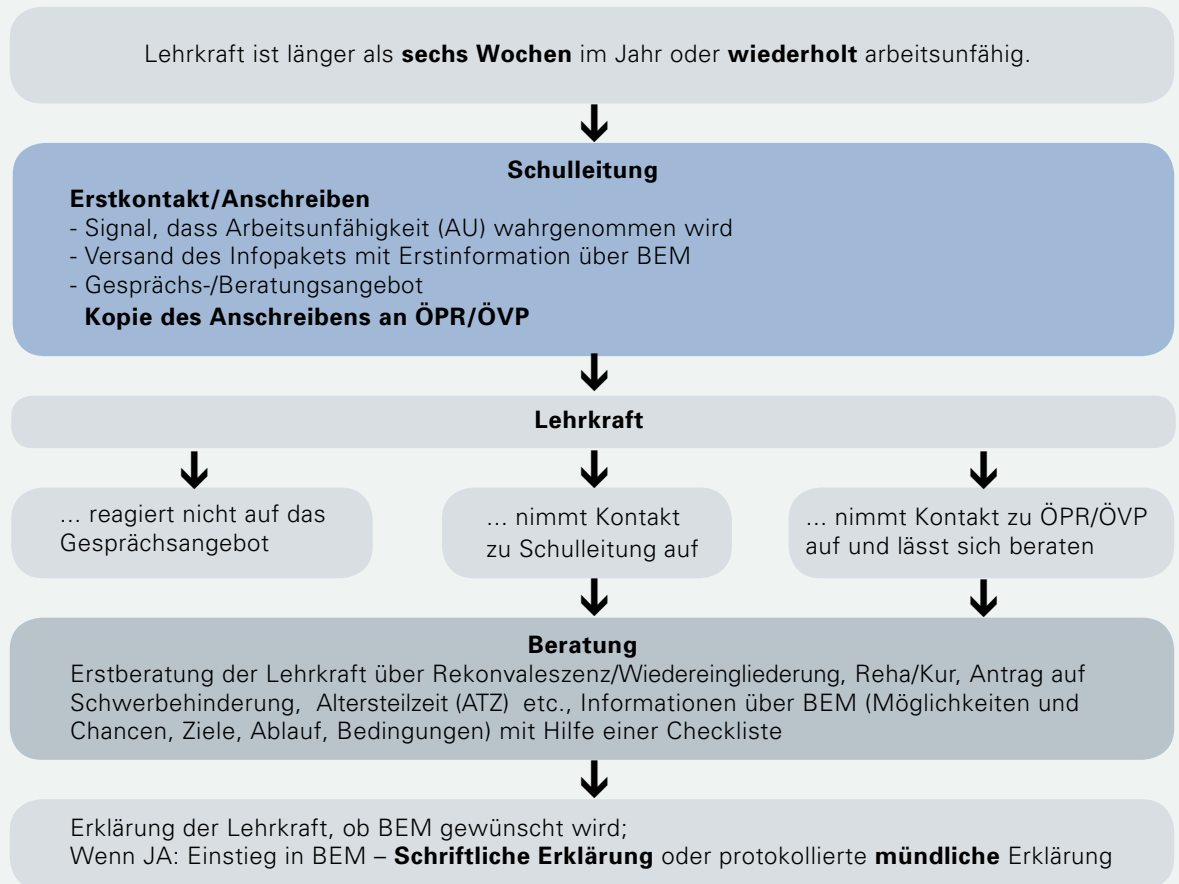
**TEIL 2: Durchführung des BEM**



**Die Fortsetzung des „BEM“ hängt in jeder Phase von der Zustimmung der Lehrkraft ab.**

**BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT NACH § 84 (2) SGB IX**

**TEIL 1: Beratung und ggfs. BEM Angebot**



**TEIL 2: Durchführung des BEM**



**Die Fortsetzung des „BEM“ hängt in jeder Phase von der Zustimmung der Lehrkraft ab.**



## BEM: WICHTIGE FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR ALLE SCHULARTEN

### • WOFÜR STEHT BEM?

**BEM** steht für **Betriebliches Eingliederungsmanagement** und ist als ein für alle Arbeitgeber verbindliches Verfahren in § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) normiert.

### • WOZU DIENST DAS BEM?

BEM ist ein strukturiertes Erörterungsverfahren, in dem Lösungen gefunden werden sollen, um nach längerer Arbeitsunfähigkeit eine möglichst dauerhafte Eingliederung zu erreichen. Mit Hilfe des BEM soll Arbeitsunfähigkeit überwunden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden.

### • FÜR WEN GILT DAS BEM?

Das BEM gilt für **alle** Beschäftigten eines Betriebes oder einer Behörde, also für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Auszubildende etc. und unabhängig davon, ob sie schwerbehindert sind oder nicht.

### • WER FÜHRT DAS BEM DURCH?

An der Durchführung ist neben der betroffenen Lehrkraft, das Schulamt (GHWRGS-Bereich), die Schulleitung, der jeweilige örtliche Personalrat und die örtliche Schwerbehindertenvertretung beteiligt. Weitere Teilnehmer/innen können auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft einbezogen werden.

### • WANN FINDET DAS BEM STATT?

Das BEM ist durchzuführen, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres **länger als sechs Wochen ununterbrochen** oder **wiederholt** arbeitsunfähig waren und der Durchführung des BEM zugestimmt haben.

### • WAS BEDEUTET „INNERHALB EINES JAHRES“?

Bei der Jahresfrist ist nicht auf das Kalenderjahr abzustellen, sondern darauf, ob die betroffene Person **in den letzten zwölf Monaten** insgesamt länger als sechs Wochen ununterbrochen **oder** wiederholt arbeitsunfähig war.

### • WIE BERECHNET SICH DIE FRIST VON SECHS WOCHEN?

Bei einer ununterbrochenen Erkrankung ist diese 6-Wochen-Frist nach 42 Kalendertagen erreicht. Bei mehreren nicht zusammenhängenden Erkrankungen innerhalb von 12 Monaten ist die Zahl der Arbeitstage und die **betriebsübliche** Arbeitswoche zu berücksichtigen. Da in Betrieben und Behörden im Allgemeinen in der 5-Tage-Woche gearbeitet wird, ist die Frist nach 30 Arbeitstagen mit Arbeitsunfähigkeit erreicht. Das gilt auch dann, wenn die betroffene Person beispielsweise **teilzeitbedingt** nur an zwei Tagen in der Woche arbeitet. Hier ist die 6-Wochen-Frist erreicht, wenn die betroffene Person an **30 allgemeinen Arbeitstagen** arbeitsunfähig ist.

### • WAS ZÄHLT ALS KRANKHEITSTAGE?

Bei der genannten Fristberechnung zählen auch **Tage von Kurzeiterkrankungen** mit, an denen die betroffene Person **ohne** AU-Bescheinigung krankgemeldet ist. Ob die Arbeitsunfähigkeitszeiten ihren Grund in einer oder mehreren unterschiedlichen Erkrankungen haben, ist unerheblich. Ob tatsächlich auch Tage, an denen Kuren, Rehabilitationsmaßnahmen oder bereits eine stufenweise Wiedereingliederung durchgeführt werden, zu berücksichtigen sind, wird kontrovers diskutiert. Jedenfalls handelt es sich hierbei bereits um Maßnahmen mit präventivem Charakter.

• MUSS DIE BETROFFENE PERSON DIE KRANKHEITSDIAGNOSE MITTEILEN?

Nein, dazu besteht **keine** Verpflichtung. Soweit im BEM-Verfahren medizinische Diagnosen relevant werden könnten, um einen Lösungsansatz zu finden, wird empfohlen, den **Betriebsarzt** einzubinden. Ärztliche Diagnosen sowie Daten zur Gesundheitsprognose können auf diesem Weg **vertraulich** erörtert werden, soweit dies unabwiesbar erforderlich ist. Sie dürfen vom **Betriebsarzt** nicht ohne Einverständnis und ohne Entbindung von der Schweigepflicht durch die betroffene Person anderen am BEM-Verfahren Beteiligten zugänglich gemacht werden.

• IST FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES **BEM** DIE ZUSTIMMUNG DER BETROFFENEN PERSON ERFORDERLICH?

Ja, die Zustimmung ist für alle Verfahrensschritte erforderlich. Die betroffene Person ist auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie die Art und Umfang der hierfür erhobenen Daten hinzuweisen. Vor einem weiteren Schritt ist zunächst die **schriftliche Einwilligung der betroffenen Person** erforderlich. Die einmal erteilte Zustimmung kann aber auch danach jederzeit widerrufen werden.

• WELCHES INFORMATIONSRECHT HAT DER PERSONALRAT?

Da der Personalrat und bei schwerbehinderten Betroffenen zusätzlich auch die Schwerbehindertenvertretung darüber zu wachen haben, dass der Arbeitgeber seine BEM-Verpflichtung erfüllt, müssen den genannten Gremien die Namen der BEM-Kandidaten mitgeteilt werden, an die das Infopaket mit BEM-Angebot versandt worden ist. Weitere Informationen, also auch bereits die Rückäußerung, dürfen **nur mit Zustimmung der betroffenen Person** weitergegeben werden.

• WAS PASSIERT, WENN DIE DURCHFÜHRUNG EINES **BEM** ABGELEHNT WIRD?

Die Ablehnung des BEM **darf keine Sanktionen** nach sich ziehen. Wenn es im Nachgang zu einem arbeitsgerichtlichen oder dienstrechtlichen Verfahren kommen sollte – etwa nach Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung – kann sich die betroffene Person allerdings **nicht darauf berufen**, dass kein BEM durchgeführt wurde, wenn sie es im Vorfeld abgelehnt hatte.

• KANN DIE BETROFFENE PERSON DEN GESPRÄCHSPARTNER BESTIMMEN?

In BEM-Gesprächen werden meist sehr sensible Sachverhalte erörtert. Daher muss es selbstverständlich sein, dass sich die betroffene Person neben einem Vertreter des Dienstherrn diejenigen Gesprächspartner auswählen kann, denen sie das größte Vertrauen entgegenbringt. z.B. Interessenvertreter (ÖPR, ÖVP, BfC), Betriebsarzt, Schulpsychologe, Technischer Beratungsdienst des KVJS, Sucht-/ Sozialberater, Vertrauenspersonen der Lehrkraft.

• WELCHE INFORMATIONEN AUS DEM **BEM**-VERFAHREN KOMMEN IN DIE PERSONALAKTE?

In die Personalakte darf nur aufgenommen werden, dass die Durchführung eines BEM angeboten wurde, ob die betroffene Person zugestimmt hat oder nicht und welche arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse des BEM-Verfahrens getroffen worden sind (z.B. behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung, Rekonvaleszenz, Versetzung usw.). Ärztliche Zeugnisse sind nur dann in der Personalakte aufzunehmen, wenn sie Grundlage für konkrete Maßnahmen (z.B. Rekonvaleszenz) sind. Die Aufbewahrung erfolgt in einem verschlossenen Umschlag. Darüber hinausgehende Informationen aus dem BEM-Verfahren sind in einer separaten BEM-Akte aufzubewahren. Der Zugang zu dieser Akte ist reglementiert und muss dokumentiert werden.



• **DÜRFEN IM BEM-VERFAHREN ERHOBENE KRANKHEITSDATEN AUCH ZU ANDEREN ZWECKEN HERANGEZOGEN WERDEN?**

Nein, das ist nicht erlaubt! § 84 Abs. 2 S. 3 SGB IX verlangt ausdrücklich, dass die Beschäftigten auf Art, Umfang und Verwendungszweck der erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen sind. Soweit besondere Arten personenbezogener Daten wie etwa Krankheitsdaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen, **muss sich die Einwilligung der betroffenen Person auch ausdrücklich auf diese Daten beziehen**. Die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der krankheitsbezogenen Daten bezieht sich nur auf das BEM-Verfahren. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken würde eine Zweckänderung darstellen, die ohne entsprechende Einwilligung unzulässig ist.

• **WIE KÖNNTE DAS BEM ABLAUFEN?**

1. Das **Schulamt** (GHWGRS-Bereich)/die **Schulleitung** (Gymnasien/Berufliche Schulen) stellt regelmäßig fest, bei welchen Beschäftigten Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt innerhalb der letzten zwölf Monate vorliegt. Sie **versendet das Infopaket an die betroffene Lehrkraft und übergibt dem jeweiligen Personalrat und der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung eine Kopie des Anschreibens**. Im Infopaket sind neben einem Beratungsangebot durch den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung (mit Adressdaten) umfangreiche Informationen (z.B. zu Rekonvaleszenz, Rehabilitationen/Kuren, Schwerbehinderung) enthalten.

2. Die **Lehrkraft kann** nun die angebotene **Beratung in Anspruch nehmen**. Unter Hinweis auf die Zielsetzung des BEM und den Datenschutz wird die Einleitung eines BEM-Verfahrens besprochen. Wird ein BEM gewünscht, wird die betroffene Lehrkraft gebeten, ihre jederzeit widerrufliche Zustimmung zum BEM förmlich zu erklären.

3. Nach erklärter Zustimmung findet auf schriftliche Einladung durch das Schulamt (GHWGRS-Bereich)/ die Schulleitung (Gymnasien/Berufliche Schulen) das **Erstgespräch mit den vereinbarten Mitgliedern** statt, in dem aus Betroffenen­sicht mögliche arbeitsbedingte Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit, verbleibende Leistungspotenziale sowie Lösungsansätze erörtert werden. **Gemeinsam werden die weiteren Schritte und Maßnahmen vereinbart**. Die Ergebnisse werden in einem einvernehmlichen Protokoll festgehalten.

4. **Umsetzung des Maßnahmenplans** unter Mitwirkung aller Beteiligten. Nach Bedarf finden Folge- und Bilanzgespräche statt.



# Einstellungsverfahren für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehramtsbewerber/innen

Zusätzlich zu den verschiedenen Einstellungsverfahren steht den schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern (Grad der Behinderung ab 50) sowie den ihnen gleichgestellten (Grad der Behinderung 30 oder 40; Antrag auf Gleichstellung muss bei der Agentur für Arbeit gestellt werden) ein Sonderkontingent von insgesamt 25 Stellen zur Verfügung. Davon werden 20 Stellen folgendermaßen auf die einzelnen Lehrämter verteilt:

- Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren: 12 Stellen
- Allgemeinbildende Gymnasien: 4 Stellen
- Berufliche Schulen: 4 Stellen

Die übrigen 5 Stellen werden je nach Bedarf den einzelnen Lehrämtern zugewiesen.

Erfahrungsgemäß wird von den ausgewählten Lehrkräften zunächst oft nur ein Teildeputat in Anspruch genommen. Insofern können unter Umständen mehr Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden als volle Stellen vorhanden sind.

Voraussetzung für die Einstellung über das Schwerbehinderteneinstellungsverfahren ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber

- bis zum **02. Mai** eines Jahres einen entsprechenden Antrag gestellt haben,
- ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder dort ihren Lebensmittelpunkt haben,
- rechtzeitig, **bis 31. März**, den Antrag auf Aufnahme in die allgemeine Bewerberliste gestellt haben und
- über eine Gesamtqualifikation von niedriger als 120 verfügen.

Der Antrag auf Einstellung über das Schwerbehindertenverfahren muss mit dem dafür vorgesehenen Formular (im Word-Format, über die Online-Bewerbungsseite [www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/Einstellung-Downloads](http://www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/Einstellung-Downloads)) gestellt werden. Ergänzend dazu muss die Kopie des Schwerbehindertenausweises in Papierform bei dem Regierungspräsidium vorgelegt werden, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird.

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch das Kultusministerium werden die Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten beteiligt. Damit sich die Vertrauenspersonen zum Beispiel für entsprechende Einsatzorte engagieren können, ist es deshalb notwendig, dass diese zuvor von den Bewerberinnen und Bewerbern – direkt oder über die jeweilige Bezirksvertrauensperson – konkret über die gesundheitlichen bzw. medizinischen Erfordernisse informiert werden. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Stelle als Beamte, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, wozu insbesondere auch die gesundheitliche Eignung gehört. Bei der späteren Verbeamtung auf Lebenszeit muss vom **Amtsarzt** lediglich festgestellt werden, dass die schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Lehrkraft voraussichtlich **mindestens fünf Jahre** dienstfähig bleiben wird.

Weitere Informationen sind unter [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) und dort unter > Einstellung > Informationen zur Lehrereinstellung > Bewerbung für Schularten sowie unter > Hinweise (besonders unter Punkt 10b) erhältlich.

Zum Ausfüllen die Felder bitte mit F11 anspringen

Name, Vorname	Bewerbernummer
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	Telefon (mit Vorwahl)
ggf. weitere Telefon-, Handy-, Faxnummer oder E-Mail-Adresse	

**Regierungspräsidium**  
Abteilung 7 - Schule und Bildung

**ANTRAG AUF EINSTELLUNG IM  
SCHWERBEHINDERTEN-  
VERFAHREN**

Bewerbung um Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg als

Lehrer/in an Grund- und Hauptschulen  
 Lehrer/in an Realschulen  
 Lehrer/in für Sonderpädagogik  
 Fachlehrer/in (muisch-techn. Fächer)  
 Fachlehrer/in für Sonderpädagogik  
 Lehrer/in an Gymnasien  
 Lehrer/in an beruflichen Schulen

Geburtsdatum	Familienstand		
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> allein erziehend	<input type="checkbox"/> Lebenspartner/in <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend

Zahl der Kinder und Alter, Ausbildungsstand	Grad der Behinderung Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis gleichgestellt im Sinne des SGB IX <input type="checkbox"/>
---	---

2. Prüfung für das Lehramt an  bestanden  noch in Ausbildung (Vorbereitungsdienst)

Ausbildungsseminar (Name, Ort)	Zeitpunkt der Prüfung	Note	Gesamtqualifikation	Deputatswunsch
--------------------------------	-----------------------	------	---------------------	----------------

Fächer/Fachrichtungen

Derzeitige berufliche Tätigkeit

Gewünschte Einstellungsbezirke (die Auswahl **muss übereinstimmen** mit den Angaben bei der Online-Bewerbung).  
Bitte nur numerische Angaben (in der präferierten Reihenfolge).

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Ich bin ebenfalls einsatzbereit im gesamten Bezirk des Regierungspräsidiums

**Freiwillige Angaben zur Behinderung**

Art der Behinderung und ihre Auswirkung im Alltag

Gibt es besondere behinderungsbedingte bzw. gesundheitliche Gründe, die für den Einsatz an einem besonderen Einsatzort bzw. Einsatzgebiet sprechen (z. B. regelmäßige Blutwäsche, besonders spezialisierte Ärzte, Kliniken usw.)?

Gibt es besondere Selbsthilfegruppen, Betreuungsnetzwerke (allgemein oder familiär), die für Ihre Unterstützung und die Erhaltung der Dienstfähigkeit förderlich sind und damit für einen bestimmten Einsatzort und Einsatzbereich sprechen?

Gegebenenfalls weitere Begründung des Antrags

**Freiwillige Angaben über Ihre soziale Situation bzw. die Vermögensverhältnisse (z. B. Grundbesitz, Barvermögen o. Ä.)**

Liegen mehr Anträge mit demselben Grad der Behinderung vor als Stellen zur Verfügung stehen, können auch diese Gesichtspunkte für die Auswahl der einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber herangezogen werden.

Ich versichere hiermit die Richtigkeit aller von mir im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag gemachten Angaben.

Mir ist bekannt, dass ein Antrag mit offensichtlich unrichtigen Angaben nicht in das besondere Verfahren für Schwerbehinderte einbezogen wird und dass Unklarheiten zu meinem Nachteil ausgelegt werden.

Im Falle der Einstellung in den Schuldienst kann aufgrund unzutreffender Angaben die Ernennung zurückgenommen bzw. das Arbeitsverhältnis beendet werden.

Meine in diesem Antrag enthaltenen Daten werden für das Einstellungsverfahren und für Verwaltungszwecke mittels EDV gespeichert und nach § 21 Landesdatenschutzgesetz besteht auf Antrag ein Auskunftsrecht über die gespeicherten Daten.

Anlagen:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**HINWEIS:** Bitte belegen Sie, soweit noch nicht geschehen, alle Angaben mit entsprechenden Nachweisen.

**Bitte fügen Sie dem Antrag eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (beide Seiten) oder einen Gleichstellungsbescheid der Arbeitsagentur oder einen Bescheid des Versorgungsamtes (wenn noch kein Ausweis ausgestellt ist) bei.**

**Im Falle einer sozialen Härte ist zusätzlich zur Bewerbung im Verfahren "Schwerbehinderteneinstellung" ein Antrag auf Einstellung als Härtefall möglich.**

# Antragsverfahren für behindertengerechte Ausstattung und Ausrüstung von Schulen

Sofern eine Lehrkraft für die Berufsausübung aus gesundheitlichen Gründen eine bestimmte Ausstattung oder Ausrüstung benötigt, kann sie bei ihrem Dienstherrn einen entsprechenden Antrag stellen. Die Anträge dazu müssen **ausschließlich auf dem Dienstweg** an das zuständige **Regierungspräsidium** gerichtet werden. Dabei gilt grundsätzlich: Vor der Bezahlung bzw. dem Erwerb der behindertengerechten Ausstattung muss die Zusage über die Kostenübernahme durch das **RP vorliegen**.

Eine nachträgliche Erstattung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **Wichtiger Hinweis:**

Vor einer Antragstellung immer von der zuständigen Bezirksvertrauensperson bzw. der zuständigen Hauptvertrauensperson beraten lassen.

## **ANSPRECHPERSONEN AN DEN REGIERUNGSPRÄSIDIEN (RP):**

	<b>Zuständige Ansprechpartner/in</b>	<b>Bereiche</b>
<b>RP Freiburg</b>	<b>Marlies Lorenz</b> 0761 208-6142 marlies.lorenz@rpf.bwl.de	GHWRGS, GYM und BS
<b>RP Karlsruhe</b>	<b>Ulrike Kleinhans</b> 0721 926-4572 ulrike.kleinhans@rpk.bwl.de	GHWRGS, GYM und BS
<b>RP Stuttgart</b>	Kein/e bestellen Ansprechpartner/in	
<b>RP Tübingen</b>	<b>Werner Schenk</b> - vorübergehend - 07071 757-2055 werner.schenk@rpt.bwl.de	GHWRGS, GYM und BS

## ANTRAGSVERFAHREN FÜR AUSSTATTUNG UND AUSTRÜSTUNG

### WIE WIRD EINE BEHINDERTENGERECHTE AUSSTATTUNG UND AUSTRÜSTUNG AN SCHULEN BEANTRAGT?

#### WAS MUSS DIE LEHRKRAFT TUN?

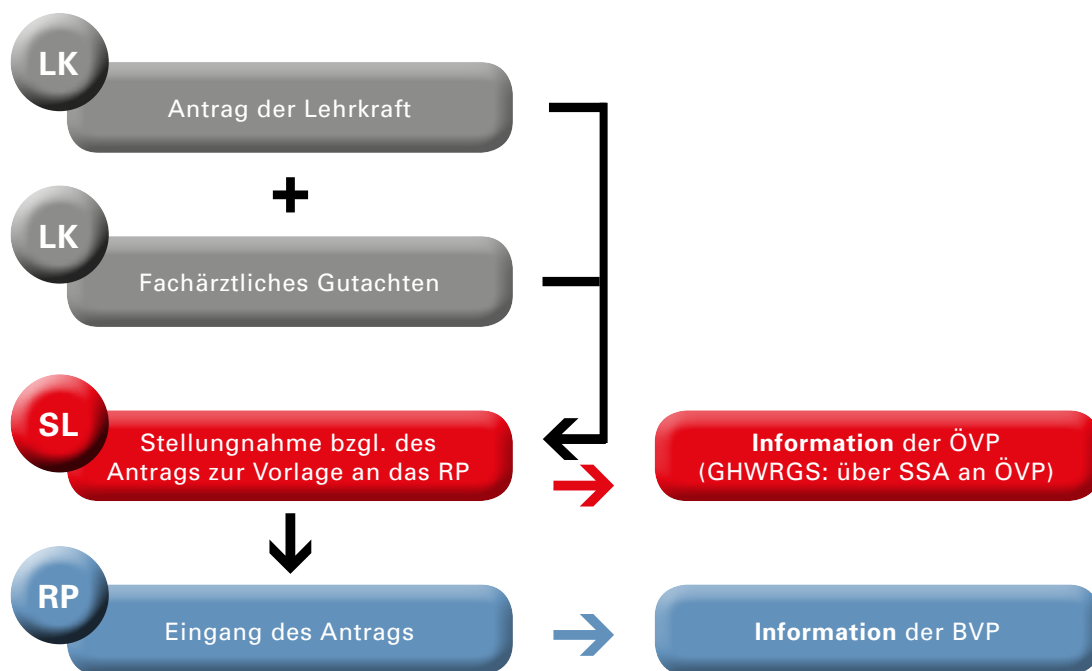
Der Antrag ist auf dem Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium (Abt. 7 "Schule und Bildung") zu richten.

Es sind beizufügen:

- **Fachärztliches Gutachten** insbesondere mit Ausführungen
  - zur Diagnose,
  - zu den Einschränkungen allgemein und in Bezug auf das berufliche Umfeld,
  - zur Notwendigkeit der baulichen Maßnahme, um den Beruf weiterhin ausüben zu können, und zur Prognose.
- Falls ein Aufzug/Treppenlift beantragt werden soll, muss als Nachweis einer Gehbehinderung die aktuelle Kopie des **Schwerbehindertenausweises** mit den Merkzeichen "G" oder "aG" beigefügt werden.

#### Legende

LK	Lehrkraft
SL	Schulleiter
SSA	Staatliches Schulamt
RP	Regierungspräsidium
KM	Kultusministerium
ÖVP	Örtliche Vertrauensperson
BVP	Bezirksvertrauensperson
HVP	Hauptvertrauensperson
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
TBD	Technischer Beratungsdienst
BAD	Betriebsärztlicher Dienst
UK	Unfallkasse
ST	Schulträger



#### WAS MUSS DIE SCHULLEITUNG TUN?

Stellungnahme beinhaltet ergänzende Ausführungen zu:

- Wie lautet der gegenwärtige Lehrauftrag und der Lehrauftrag des Vorjahres (Klassen-/Fachlehrkraft?)
- Wie wirkt sich die behinderungsbedingte Einschränkung im Schulalltag aus (z.B. beim Ankommen auf dem Schulgelände, auf dem Schulgelände selbst bzw. bei der Arbeitsausführung)?
- Können die Einschränkungen durch Maßnahmen in der Schule beseitigt werden? Weshalb ggf. nicht (z.B. aufgrund von Denkmal- bzw. Brandschutz)?
- Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Schulleitung erforderlich?



# Umsetzung von Integrationsvereinbarungen

auf örtlicher Ebene zur Eingliederung schwerbehinderter Lehrkräfte sowie pädagogischer Assistentinnen/Assistenten nach § 83 SGB IX

## UMSETZUNG VON INTEGRATIONSVEREINBARUNGEN AUF ÖRTLICHER EBENE

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist eine wesentliche Voraussetzung für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und somit zugleich eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe.

Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation sollen im offenen Dialog zwischen allen Beteiligten behandelt werden und zu einer sachlichen und fachgerechten Lösung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit geführt werden.

Hierzu dient auch der Abschluss einer Integrationsvereinbarung, die nach § 83 SGB IX vom Arbeitgeber zusammen mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat verbindlich getroffen wird.

Ziel einer Integrationsvereinbarung ist es, bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Belange schwerbehinderter Menschen im Schuldienst zu stärken und den gesetzlichen Auftrag zu ergänzen und zu konkretisieren.

Die Integrationsvereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfeldes, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen in den Dienststellen.

Im schulischen Bereich sind Integrationsvereinbarungen auf zwei Ebenen abzuschließen:

1. Auf der Ebene der unteren Schulaufsichtsbehörden:
  - im **GHWRGS-Bereich** zwischen Örtlicher Vertrauensperson, Örtlichem Personalrat und der Leitung des Staatlichen Schulamts;
  - bei **Gymnasien** und **Beruflichen Schulen** zwischen Örtlicher Vertrauensperson, Örtlichem Personalrat und der Schulleitung der einzelnen Schulen.
2. Auf der Ebene der oberen Schulaufsichtsbehörden:
  - zwischen Bezirksvertrauenspersonen, Bezirkspersonalräten und den Regierungspräsidien.

Um die Umsetzung von Integrationsvereinbarungen auf örtlicher Ebene zu erleichtern, wird hier als Anlage ein zwischen den Hauptpersonalräten, den Hauptvertrauenspersonen und dem Kultusministerium abgestimmter Entwurf einer Muster-Integrationsvereinbarung beigelegt. Dieses Muster soll als Vorlage für die Schulen dienen, wobei individuelle, vor Ort maßgebliche Regelungen getroffen werden und in der Vereinbarung verankert werden können.

Auf das Schreiben des Kultusministeriums vom 20.12.2013, AZ: 14-5110/143 wird hier verwiesen. Die Muster-Integrationsvereinbarung kann hier heruntergeladen werden: [http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/site/pbs-bw/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/2014\\_Jan\\_Neue\\_Musterintegrationsvereinbarung.pdf](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/site/pbs-bw/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/2014_Jan_Neue_Musterintegrationsvereinbarung.pdf)



## **INTEGRATIONSVEREINBARUNG**

zur Eingliederung schwerbehinderter Lehrkräfte sowie  
pädagogischer Assistentinnen und Assistenten nach § 83 SGB IX

zwischen

der Unteren Schulaufsichtsbehörde im GHWRGS-Bereich bzw.  
der Schulleitung im Bereich der Gymnasien bzw.  
der Schulleitung im Bereich der Beruflichen Schulen,

der örtlichen Schwerbehindertenvertretung und

dem Örtlichen Personalrat

Gültig für:

NN Untere Schulaufsichtsbehörde

NN Gymnasium

NN Berufliche Schule

Straße

PLZ Ort

Gliederung:

1 Präambel

2 Geltungsbereich

3 Zusammenarbeit der Verantwortlichen

4 Maßnahmen der beruflichen Integration im schulischen Bereich

5 Überprüfung des Umsetzungsstandes der Integrationsvereinbarung

6 Inkrafttreten, Kündigung, Schlussbestimmungen

Stand: 17.12.2013

## 1. PRÄAMBEL

> vgl. Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz, Art. 2a Landesverfassung Baden-Württemberg  
Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Die Grundlagen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Öffentlichen Dienst bilden unter anderem

- das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)
- das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)
- das Landesbeamtenengesetz (LBG)
- die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV) und
- die Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen".

Ziel der Integrationsvereinbarung ist es, bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Belange schwerbehinderter Menschen im Schuldienst zu stärken und den gesetzlichen Auftrag aus den vorgenannten Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu ergänzen und zu konkretisieren.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist eine wesentliche Voraussetzung für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und somit zugleich eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Das berufliche Fortkommen und der Aufstieg schwerbehinderter Menschen werden unterstützt und gefördert.

Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation werden im offenen Dialog zwischen allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zugeführt.

Schwerbehinderte Menschen, die im Geltungsbereich dieser Vereinbarung beschäftigt sind, bzw. sich um eine Einstellung bewerben, dürfen darauf vertrauen, dass ihnen aufgrund ihrer Behinderung keine Nachteile und Ausgrenzungen erwachsen.

Die Umsetzung der Integrationsvereinbarung dient ferner der Prävention. Sie soll dazu beitragen, dass sich der Gesundheitszustand der behinderten Menschen stabilisiert bzw. die Auswirkungen der Behinderung abgemildert werden. Auch soll die Prävention eine vorzeitige Zurruesetzung bzw. eine begrenzte Dienstfähigkeit vermeiden helfen.



## 2. GELTUNGSBEREICH

> vgl. Ziff. 1.1, 1.2 SchwbVwV

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX und § 68 Abs. 4 SGB IX für schwerbehinderte Lehrkräfte sowie pädagogischen Assistentinnen und Assistenten im Personalbereich der hier benannten Dienststelle. Nachfolgend sind mit der Bezeichnung „Lehrkräfte“ auch die pädagogischen Assistentinnen und Assistenten umfasst. Die den schwerbehinderten Lehrkräften zustehenden Rechte gelten auch für die gleichgestellten behinderten Lehrkräfte, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Für Lehrkräfte mit dem Grad der Behinderung von mindestens 30 gelten die Bereiche

„Teilhabegespräch“ (4.2.1), „Ruhepausen“ (4.2.2), „Deputats- und Stundenplanerstellung, Klassenleitung, Aufsichtsführung und Kooperationszeit“ (4.2.3), „Krankheitsvertretung“ (4.2.4), „Schwankendes Deputat“ (4.2.5), „Schullandheim, mehrtägige Schulausflüge und Studienreisen“ (4.4.1), „Wandertage, Schulfeste, Sport- und andere schulische Veranstaltungen“ (4.4.2), „Dienstliche Beurteilung“ (4.7) und „Prävention, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) für alle Lehrkräfte“ (4.9). Lehrkräfte mit dem Grad der Behinderung von mindestens 30 können an der Schwerbehindertenversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf Dienstunfallschutz.

Dienststelle		
Name der Dienststelle		
Straße, Nr.		
PLZ, Ort		
Telefon		
Telefax		
E-Mail		
Ansprechstellen	Name	Telefon
Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. Regierungspräsidium		
Schulleitung		
Örtlicher Personalrat		
Schwerbehindertenvertretung		
Beauftragte für Chancengleichheit		
Externe Ansprechstellen	Name	Telefon
Integrationsamt		
Integrationsfachdienst		

### 3. ZUSAMMENARBEIT DER VERANTWORTLICHEN

> vgl. §§ 83 Abs.1 S.1, 95 Abs. 2, 98, 99 SGB IX  
Zur Sicherstellung eines frühzeitigen und zielgerichteten Handelns arbeiten die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. die Schulleitung, der/ die Beauftragte des Arbeitgebers, die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat eng zusammen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Lehrkräfte als Gruppe betreffen, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung getroffenen Entscheidung ist auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nachzuholen. Danach ist endgültig zu entscheiden.

### 4. MASSNAHMEN ZUR BERUFLICHEN INTEGRATION IM SCHULISCHEN BEREICH

#### 4.1 Einstellungen und Beförderungen

> vgl. §§ 81, 82 SGB IX, Ziff. 3, 5.6 SchwbVwV  
Bei allen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Menschen bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt werden.

Bei der Besetzung freier oder neu eingerichteter Dienstposten oder Arbeitsplätze, die einem Beförderungamt zugeordnet sind oder die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ermöglichen, sind, unter Beachtung des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes solche schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber nach Möglichkeit bevorzugt zu berücksichtigen, die bereits in der betreffenden Dienststelle oder in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs auf geringer bewerteten Dienstposten oder Arbeitsplätzen mit niederwertigeren Tätigkeiten eingesetzt sind.

Liegt die Bewerbung mindestens eines schwerbehinderten Menschen vor, so ist die Schwerbehindertenvertretung hierüber unmittelbar nach Eingang zu unterrichten und zu allen Vorstellungsgesprächen (auch bei den nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern) einzuladen. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an den Gesprächen teilzunehmen und Einsicht in die entscheidungsrelevanten Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber zu erhalten. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung am Vorstellungsgespräch entfällt, wenn der schwerbehinderte Mensch dies ausdrücklich ablehnt. Über die getroffene Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung unter Darlegung der Gründe zu unterrichten. Die Rechte und Pflichten nach § 95 SGB IX bleiben hiervon unberührt.

#### 4.2 Unterrichtsverpflichtung der schwerbehinderten Lehrkräfte

##### 4.2.1 Teilhabegespräch

Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. die Schulleitung verpflichtet, sich über die Gesamtsituation der schwerbehinderten Lehrkräfte zu informieren und ihnen rechtzeitig vor der Erstellung der Depu- tats- oder Stundenpläne ein Gespräch über deren Arbeitsplatzsituation mit dem Ziel anzubieten, die besonderen Bedürfnisse zu erfahren und bei der Planung des Schuljahres zu berücksichtigen. Auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu diesem Gespräch hinzuzuziehen. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, eine Kopie ist der schwerbehinderten Lehrkraft auszuhändigen.

##### 4.2.2 Ruhepausen

> Ziff. 4.4 SchwbVwV

Die für die einzelne schwerbehinderte Lehrkraft notwendigen Ruhepausen (z.B. bei der Terminierung von Konferenzen) sind zu ermöglichen.



#### **4.2.3 Deputats- und Stundenplanerstellung, Klassenleitung, Aufsichtsführung Kooperationszeit**

Bei der Deputats- und Stundenplanerstellung, der zeitweisen Klassenzusammenlegung, dem Unterrichten von Parallelklassen, der Klassenleitung, der Aufsichtsführung und der Teilnahme an der Kooperationszeit sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte zu berücksichtigen.

#### **4.2.4 Krankheitsvertretung**

Schwerbehinderte Lehrkräfte können nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis zur Krankheitsvertretung an anderen Schulen eingesetzt werden.

#### **4.2.5 Schwankendes Deputat**

Eine auch nur zeitweilige Überschreitung des Deputats (z.B. bei Fächerverbänden) ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der schwerbehinderten Lehrkraft möglich.

### **4.3 Arbeitsumfeld**

#### **4.3.1 Barrierefreiheit**

> vgl. § 39 LBO - Landesbauordnung

Es ist zu vermeiden, dass die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Lehrkräften an baulichen oder technischen Hindernissen scheitert. Die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. die Schulleitung wirkt deshalb darauf hin, dass die Vorschriften der Landesbauordnung zur Barrierefreiheit baulicher Anlagen durch den Schulträger umgesetzt werden und informiert rechtzeitig vor Beginn von Sanierungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen die Schwerbehindertenvertretung.

#### **4.3.2 Parkmöglichkeiten**

> vgl. § 3 L-BGG, Ziff. 7.3 SchwbVwV

Soweit bei einer Dienststelle Parkmöglichkeiten vorhanden sind, ist auf schwerbehinderte Lehrkräfte, die wegen der Art und Schwere der Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, besondere Rücksicht zu

nehmen. Hierzu gehört in erster Linie die Bereitstellung von geeigneten Parkplätzen nach Möglichkeit in der Nähe des Arbeitsplatzes.

### **4.4 Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

#### **4.4.1 Studienreisen, mehrtägige Schulausflüge und Schullandheimaufenthalte**

Bei Studienreisen, mehrtägigen Schulausflügen und Schullandheimaufenthalten können schwerbehinderte Lehrkräfte nur mit ihrem Einverständnis eingesetzt werden.

#### **4.4.2 Wandertage, Schulfeste, Sport- und andere schulische Veranstaltungen**

Bei Wandertagen, Schulfesten, Sport- und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte zu berücksichtigen.

### **4.5 Versetzungen und Abordnungen**

> vgl. § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, Ziff. 5.2, 5.4 SchwbVwV

Für schwerbehinderte Lehrkräfte ist es je nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte, sich auf einen neuen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Bei Versetzungen von schwerbehinderten Lehrkräften ist die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen.

Anträgen schwerbehinderter Lehrkräfte auf Versetzung und Abordnung soll möglichst entsprochen werden.

### **4.6 Mehr- und Nacharbeit**

> vgl. §§ 124, 68 Abs. 3 SGB IX, § 67 Abs. 3 LBG, § 65 LBesGBW, Ziff. 4.4 SchwbVwV

Für Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte gilt die nachfolgende Regelung: Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

Die besonderen Belange von Behinderten mit dem Grad von 30 und 40 sind bei der Erteilung von Mehrarbeit zu berücksichtigen.

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn über die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung hinaus Unterricht erteilt wird. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird. Als Mehrarbeitsstunde gilt im Schuldienst die gehaltene Unterrichtsstunde, die u. a. in der Krankheitsvertretung erteilt wird. Auf Verlangen können schwerbehinderte Lehrkräfte auch von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft befreit werden.

Nacharbeit (zeitweiliges Unterdeputat mit späterem Ausgleich; Heckwelle) ist nur im Einvernehmen mit der Lehrkraft möglich.

### **4.7 Dienstliche Beurteilung**

> vgl. Ziff. 5.7 SchwbVwV

Vor jeder Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit kundig zu machen. Sie führt hierzu mit der schwerbehinderten Lehrkraft ein Gespräch, an dem auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist. Eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung ist besonders zu berücksichtigen

und in der die Beurteilung abschließenden Gesamtwürdigung zu vermerken. Eine quantitative Minderung der Leistungsfähigkeit darf nicht zum Nachteil angerechnet werden. An die Qualität der Bewältigung des Arbeitspensums sind hingegen die allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

### **4.8 Fort- und Weiterbildung**

> vgl. § 81 SGB IX, Ziff. 5.6 SchwbVwV

Schwerbehinderte Lehrkräfte haben Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens sowie Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung.

### **4.9 Prävention, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) für alle Lehrkräfte**

> vgl. § 84 Abs. 2 SGB IX, Ziff. 6.2, 6.3 SchwbVwV

Die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. die Schulleitung schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und den Örtlichen Personalrat sowie das Integrationsamt ein. Mit ihnen werden alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen erörtert, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

Das Ziel, Menschen gesund und arbeitsfähig zu erhalten, betrifft nicht nur die schwerbehinderten, sondern alle länger oder wiederholt arbeitsunfähigen Lehrkräfte. Sind Lehrkräfte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. die



Schulleitung mit dem Örtlichen Personalrat, bei schwerbehinderten Lehrkräften außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (Betriebliches Eingliederungsmanagement). Der Örtliche Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung wachen darüber, dass die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. Schulleitung die ihr nach dieser gesetzlichen Vorgabe obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Den Ablauf des BEM-Verfahrens hat das Kultusministerium zusammen mit den Hauptvertrauenspersonen für die schwerbehinderten Lehrkräfte sowie in Abstimmung mit den Hauptpersonalräten entwickelt.

Hinweis: Die BEM-Informationen und Ablaufpläne können aus dem Intranet unter [http://intranet.kv.bwl.net/cms/Betriebliches\\_Eingliederungsmanagement-10545622.html](http://intranet.kv.bwl.net/cms/Betriebliches_Eingliederungsmanagement-10545622.html) und aus dem Internet unter [www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de) und dort unter Themen und Materialien - Betriebliches Eingliederungsmanagement heruntergeladen werden.

## 5. ÜBERPRÜFUNG DES UMSETZUNGSSTANDES DER INTEGRATIONSVEREINBARUNG

Die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. die Schulleitung, der Örtliche Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung erörtern jeweils nach einem Zeitraum von 12 Monaten den Umsetzungsstand dieser Integrationsvereinbarung und erarbeiten ggf. geeignete Maßnahmen zur Fortschreibung.

## 6. INKRAFTTRETEN, KÜNDIGUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Integrationsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit von zwei Jahren.

Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird. Bei einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine neue Integrationsvereinbarung innerhalb eines Jahres abzuschließen.

Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in einer der in Ziffer 1 genannten gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften eine Regelung geändert wird, die in diese Vereinbarung wörtlich oder sinngemäß übernommen wurde.

Die Integrationsvereinbarung wird durch Veröffentlichung bekannt gegeben.

Die Haupt- und Bezirksschwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt erhalten eine Kopie der Vereinbarung.

....., den .....

.....  
Leiter/in der Dienststelle

.....  
Schwerbehindertenvertretung

.....  
Örtlicher Personalrat

# Gemeinsame Verwaltungsvorschrift über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV) vom 24. Juni 2013  
Az.: 32-5116-128.1-

## Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### 1. Einleitende Vorschriften

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Anwendung von Vorschriften
- 1.3 Schwerbehindertenbeauftragte oder Schwerbehindertenbeauftragter

### 2. Grundsatz

- 2.1 Inklusion und berufliche Teilhabe
- 2.2 Benachteiligungsverbot
- 2.3 Beweislastumkehr
- 2.4 Verhältnis zu anderen Einstellungsverpflichtungen

### 3. Besetzung freier Arbeitsplätze

- 3.1 Grundsatz
- 3.2 Stellenausschreibungen
- 3.3 Einladung zum Vorstellungsgespräch
- 3.4 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung
- 3.5 Vorrang der schwerbehinderten Menschen
- 3.6 Menschen mit besonders schwerer Behinderung

### 4. Arbeitsbedingungen

- 4.1 Arbeitsplatzgestaltung
- 4.2 Technische Arbeitshilfen
- 4.3 Alternierende Telearbeit
- 4.4 Erleichterungen bei der Arbeitszeit
- 4.5 Prüfungen

### 5. Berufsförderung

- 5.1 Auswahl des Arbeitsplatzes
- 5.2 Arbeitsplatzwechsel
- 5.3 Auflösung von Dienststellen
- 5.4 Wechsel des Arbeitgebers
- 5.5 Anhörung der Schwerbehindertenvertretung
- 5.6 Berufliche Förderung
- 5.7 Dienstliche Beurteilungen

### 6. Integration

- 6.1 Integrationsvereinbarungen
- 6.2 Prävention
- 6.3 Betriebliches Eingliederungsmanagement

### 7. Ergänzende und allgemeine Teilhabemaßnahmen

- 7.1 Begleitpersonen bei Dienstreisen
- 7.2 Benutzung von Dienstfahrzeugen
- 7.3 Parkmöglichkeiten
- 7.4 Wohnungsfürsorge

### 8. Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen (AGSV BW)

### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Empfehlung
- 9.2 Inkrafttreten

Die komplette Verwaltungsvorschrift:  
[www.schwbv.de/pdf/verwaltungsvorschrift\\_bawue.pdf](http://www.schwbv.de/pdf/verwaltungsvorschrift_bawue.pdf)

# Begrenzte Dienstfähigkeit: Neuregelung des Zuschlags

## LANDESBESOLDUNGSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LBESG BW)

### § 9 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhält der Beamte ... Besoldung entsprechend § 8 Abs.1. Zur Besoldung nach Satz 1 wird ein Zuschlag nach Maßgabe des § 72 gewährt.

### § 72 Absatz 1 – Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

„(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zur Besoldung nach § 9 Satz 1 einen nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den nach § 9 Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden.“

Ein Zuschlag wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag bei Altersteilzeit zusteht, vgl. § 72 Absatz 3 LBesGBW.

Beispiele:

Begrenzte Dienstfähigkeit	Besoldung gemäß § 8 (1) brutto	Zuschlag gemäß § 72 (1)	Gesamtgehalt brutto
	ruhegehaltstfähig	<b>nicht</b> ruhegehaltstfähig	
50%	50%	25%	75%
60%	60%	20%	80%
70%	70%	15%	85%
80%	80%	10%	90%
90%	90%	5%	95%

### Hinweis:

Die Prozentangaben beziehen sich immer auf die Vollzeitbeschäftigung.

### Anmerkungen:

Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit erfolgt auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, wenn keine volle, aber eine noch mindestens fünfzigprozentige verbleibende Dienstfähigkeit besteht.

# 10 Deputatsermäßigung

## 10.1 DEPUTATSERMÄSSIGUNG FÜR SCHWERBEHINDERTE LEHRKRÄFTE

Für vollzeitbeschäftigte Schwerbehinderte gilt die Staffelung in § 5 Absatz 1 der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung. Die zusätzliche befristete Ermäßigung von **bis zu zwei Wochenstunden** ist in § 5 Absatz 4 der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung geregelt.

**Bei allen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften – auch bei denen, die weniger als zur Hälfte beschäftigt sind – wird die Deputatsermäßigung für Schwerbehinderte anteilig gewährt.**

Immer wenn eine Lehrkraft rechnerisch mindestens eine halbe Stunde "angespart" hat, wird die Ermäßigung gewährt. Das Programm "Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg" (ASD-BW) rechnet die Schwerbehindertenermäßigung und Altersermäßigung zusammen. Die übrig bleibenden Bruchteile werden von ASD-BW automatisch verwaltet.

Bei einer bevorstehenden Zurruesetzung werden die restlichen Bruchteile im letzten Dienstjahr gewährt (hier muss dann gegebenenfalls eine Lösung an der Schule gefunden werden).

Kann die betreffende Lehrkraft die Restbruchteile z.B. wegen einer Erkrankung und einer sich daran anschließenden Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit nicht mehr nehmen, verfallen sie. Eine Auszahlung von Restbruchteilen ist ausgeschlossen.

### **Hinweis:**

Bei (Teil-)Abordnungen einer Lehrkraft an Dienststellen außerhalb der Schulen (z.B. Schulverwaltung, Seminare...), wird die Ermäßigung nur für den **schulischen Teil** des Deputats gewährt.

Die entsprechende Ermäßigung kann den beigefügten Tabellen entnommen werden.





## GYMNASIALLEHRKRAFT UND LEHRKRAFT AN BERUFLICHEN SCHULEN

- mit einem Deputat von **25 Wochenstunden**

Beschäftigungs- Umfang	Grad der Behinderung GdB								
	GdB 50 und 60			GdB 70 und 80			GdB 90 und 100		
	Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil	
<b>Vollzeit 25</b>		<b>2</b>			<b>3</b>			<b>4</b>	
<b>Teilzeit</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>
Teilzeit <b>24</b>	1,92	<b>1 ½</b>	0,42	2,88	<b>2 ½</b>	0,38	3,84	<b>3 ½</b>	0,34
Teilzeit <b>23</b>	1,84	<b>1 ½</b>	0,34	2,76	<b>2 ½</b>	0,26	3,68	<b>3 ½</b>	0,18
Teilzeit <b>22</b>	1,76	<b>1 ½</b>	0,26	2,64	<b>2 ½</b>	0,14	3,52	<b>3 ½</b>	0,02
Teilzeit <b>21</b>	1,68	<b>1 ½</b>	0,18	2,52	<b>2 ½</b>	0,02	3,36	<b>3</b>	0,36
Teilzeit <b>20</b>	1,60	<b>1 ½</b>	0,10	2,40	<b>2</b>	0,40	3,20	<b>3</b>	0,20
Teilzeit <b>19</b>	1,52	<b>1 ½</b>	0,02	2,28	<b>2</b>	0,28	3,04	<b>3</b>	0,04
Teilzeit <b>18</b>	1,44	<b>1</b>	0,44	2,16	<b>2</b>	0,16	2,88	<b>2 ½</b>	0,38
Teilzeit <b>17</b>	1,36	<b>1</b>	0,36	2,04	<b>2</b>	0,04	2,72	<b>2 ½</b>	0,22
Teilzeit <b>16</b>	1,28	<b>1</b>	0,28	1,92	<b>1 ½</b>	0,42	2,56	<b>2 ½</b>	0,06
Teilzeit <b>15</b>	1,20	<b>1</b>	0,20	1,80	<b>1 ½</b>	0,30	2,40	<b>2</b>	0,40
Teilzeit <b>14</b>	1,12	<b>1</b>	0,12	1,68	<b>1 ½</b>	0,18	2,24	<b>2</b>	0,24
Teilzeit <b>13</b>	1,04	<b>1</b>	0,04	1,56	<b>1 ½</b>	0,06	2,08	<b>2</b>	0,08
Teilzeit <b>12,5</b>	1,00	<b>1</b>	-----	1,50	<b>1 ½</b>	-----	2,00	<b>2</b>	-----

### Beamtinnen und Beamte

Bei unterhältiger Teilzeit in der Elternzeit: Die zu unterrichtende Stundenzahl muss mindestens 25 Prozent des Regeldeputats betragen. Bei einem Deputat von 25 Wochenstunden sind dies 6,5 Stunden.

Bei unterhältiger Teilzeit aus anderen familiären Gründen: Die zu unterrichtende Stundenzahl muss mindestens 30 Prozent des Regeldeputats betragen. Bei einem Deputat von 26 Wochenstunden sind dies 7,5 Stunden.

### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gibt es keine Begrenzung. Hier kommt es auf die konkrete Stundenzahl im Arbeitsvertrag an.

### SONDERSCHULLEHRKRAFT

- mit einem Deputat von **26 Wochenstunden**

Beschäftigungs- Umfang	Grad der Behinderung GdB								
	GdB 50 und 60			GdB 70 und 80			GdB 90 und 100		
	Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil	
<b>Vollzeit 26</b>		<b>2</b>			<b>3</b>			<b>4</b>	
<b>Teilzeit</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>
Teilzeit <b>25</b>	1,92	<b>1 ½</b>	0,42	2,88	<b>2 ½</b>	0,38	3,84	<b>3 ½</b>	0,34
Teilzeit <b>24</b>	1,84	<b>1 ½</b>	0,34	2,76	<b>2 ½</b>	0,26	3,69	<b>3 ½</b>	0,19
Teilzeit <b>23</b>	1,76	<b>1 ½</b>	0,26	2,65	<b>2 ½</b>	0,15	3,53	<b>3 ½</b>	0,03
Teilzeit <b>22</b>	1,69	<b>1 ½</b>	0,19	2,53	<b>2 ½</b>	0,03	3,38	<b>3</b>	0,38
Teilzeit <b>21</b>	1,61	<b>1 ½</b>	0,11	2,42	<b>2</b>	0,42	3,23	<b>3</b>	0,23
Teilzeit <b>20</b>	1,53	<b>1 ½</b>	0,03	2,30	<b>2</b>	0,30	3,07	<b>3</b>	0,07
Teilzeit <b>19</b>	1,46	<b>1</b>	0,46	2,19	<b>2</b>	0,19	2,92	<b>2 ½</b>	0,42
Teilzeit <b>18</b>	1,34	<b>1</b>	0,34	2,07	<b>2</b>	0,07	2,76	<b>2 ½</b>	0,26
Teilzeit <b>17</b>	1,30	<b>1</b>	0,30	1,96	<b>1 ½</b>	0,46	2,61	<b>2 ½</b>	0,11
Teilzeit <b>16</b>	1,23	<b>1</b>	0,23	1,84	<b>1 ½</b>	0,34	2,46	<b>2</b>	0,46
Teilzeit <b>15</b>	1,15	<b>1</b>	0,15	1,73	<b>1 ½</b>	0,23	2,30	<b>2</b>	0,30
Teilzeit <b>14</b>	1,07	<b>1</b>	0,07	1,61	<b>1 ½</b>	0,11	2,15	<b>2</b>	0,15
Teilzeit <b>13</b>	1,00	<b>1</b>	---	1,5	<b>1 ½</b>	---	2,00	<b>2</b>	---
Teilzeit <b>12</b>	0,92	<b>½</b>	0,42	1,38	<b>1</b>	0,38	1,84	<b>1 ½</b>	0,34
Teilzeit <b>11</b>	0,84	<b>½</b>	0,34	1,26	<b>1</b>	0,26	1,69	<b>1 ½</b>	0,19
Teilzeit <b>10</b>	0,76	<b>½</b>	0,26	1,15	<b>1</b>	0,15	1,53	<b>1 ½</b>	0,03
Teilzeit <b>9</b>	0,69	<b>½</b>	0,19	1,03	<b>1</b>	0,03	1,38	<b>1</b>	0,38
Teilzeit <b>8</b>	0,61	<b>½</b>	0,11	0,92	<b>½</b>	0,42	1,23	<b>1</b>	0,23
Teilzeit <b>7</b>	<b>0,53</b>	<b>½</b>	0,03	0,80	<b>½</b>	0,30	1,07	<b>1</b>	0,07
<b>Teilzeit 6,5*</b>	0,50	<b>½</b>	---	<b>0,75</b>	<b>½</b>	<b>0,25</b>	<b>1,00</b>	<b>1</b>	---
Teilzeit <b>6</b>	0,46	-	0,46	0,69	<b>½</b>	0,19	0,92	<b>½</b>	0,42
Teilzeit <b>5</b>	0,38	-	0,38	0,57	<b>½</b>	0,07	0,76	<b>½</b>	0,26
Teilzeit <b>4</b>	0,30	-	0,30	0,46	-	0,46	0,61	<b>½</b>	0,11
Teilzeit <b>3</b>	0,23	-	0,23	0,34	-	0,34	0,46	-	0,46
Teilzeit <b>2</b>	0,15	-	0,15	0,20	-	0,20	0,30	-	0,30
Teilzeit <b>1</b>	0,07	-	0,07	0,11	-	0,11	0,15	-	0,15

#### Beamtinnen und Beamte

\*Bei unterhältiger Teilzeit in der Elternzeit: Die zu unterrichtende Stundenzahl muss mindestens 25 Prozent des Regeldeputats betragen. Bei einem Deputat von 26 Wochenstunden sind dies 6,5 Stunden.

Bei unterhältiger Teilzeit aus anderen familiären Gründen: Die zu unterrichtende Stundenzahl muss

mindestens 30 Prozent des Regeldeputats betragen. Bei einem Deputat von 26 Wochenstunden sind dies 7,5 Stunden.

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gibt es keine Begrenzung. Hier kommt es auf die konkrete Stundenzahl im Arbeitsvertrag an.



## LEHRKRAFT AN HAUPT-, WERKREAL-, REAL-, GEMEINSCHAFTSSCHULEN, UND BERUFLICHEN SCHULEN, GYMNASIALLEHRKRAFT

- mit einem Deputat von **27 Wochenstunden**

Beschäftigungs- Umfang	Grad der Behinderung GdB								
	GdB 50 und 60			GdB 70 und 80			GdB 90 und 100		
	Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil	
<b>Vollzeit 27</b>		<b>2</b>			<b>3</b>			<b>4</b>	
<b>Teilzeit</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>
Teilzeit <b>26</b>	1,92	<b>1 ½</b>	0,42	2,88	<b>2 ½</b>	0,38	3,85	<b>3 ½</b>	0,35
Teilzeit <b>25</b>	1,85	<b>1 ½</b>	0,35	2,77	<b>2 ½</b>	0,27	3,70	<b>3 ½</b>	0,20
Teilzeit <b>24</b>	1,77	<b>1 ½</b>	0,27	2,66	<b>2 ½</b>	0,16	3,55	<b>3 ½</b>	0,05
Teilzeit <b>23</b>	1,70	<b>1 ½</b>	0,20	2,55	<b>2 ½</b>	0,05	3,40	<b>3</b>	0,40
Teilzeit <b>22</b>	1,62	<b>1 ½</b>	0,12	2,44	<b>2</b>	0,44	3,25	<b>3</b>	0,25
Teilzeit <b>21</b>	1,55	<b>1 ½</b>	0,05	2,33	<b>2</b>	0,33	3,11	<b>3</b>	0,11
Teilzeit <b>20</b>	1,48	<b>1</b>	0,48	2,22	<b>2</b>	0,22	2,96	<b>2 ½</b>	0,46
Teilzeit <b>19</b>	1,40	<b>1</b>	0,40	2,11	<b>2</b>	0,11	2,81	<b>2 ½</b>	0,31
Teilzeit <b>18</b>	1,33	<b>1</b>	0,33	1,99	<b>1 ½</b>	0,49	2,66	<b>2 ½</b>	0,16
Teilzeit <b>17</b>	1,25	<b>1</b>	0,25	1,88	<b>1 ½</b>	0,38	2,51	<b>2 ½</b>	0,01
Teilzeit <b>16</b>	1,18	<b>1</b>	0,18	1,77	<b>1 ½</b>	0,27	2,37	<b>2</b>	0,37
Teilzeit <b>15</b>	1,11	<b>1</b>	0,11	1,66	<b>1 ½</b>	0,16	2,22	<b>2</b>	0,22
Teilzeit <b>14</b>	1,03	<b>1</b>	0,03	1,55	<b>1 ½</b>	0,05	2,07	<b>2</b>	0,07
Teilzeit <b>13</b>	0,96	<b>½</b>	0,46	1,44	<b>1</b>	0,44	1,92	<b>1 ½</b>	0,42
Teilzeit <b>12</b>	0,88	<b>½</b>	0,38	1,33	<b>1</b>	0,33	1,77	<b>1 ½</b>	0,27
Teilzeit <b>11</b>	0,81	<b>½</b>	0,31	1,22	<b>1</b>	0,22	1,62	<b>1 ½</b>	0,12
Teilzeit <b>10</b>	0,74	<b>½</b>	0,24	1,11	<b>1</b>	0,11	1,48	<b>1</b>	0,48
Teilzeit <b>9</b>	0,66	<b>½</b>	0,16	1,00	<b>½</b>	--	1,33	<b>1</b>	0,33
Teilzeit <b>8</b>	0,59	<b>½</b>	0,09	0,88	<b>½</b>	0,38	1,18	<b>1</b>	0,18
<b>Teilzeit 7*</b>	<b>0,51</b>	<b>½</b>	<b>0,01</b>	<b>0,77</b>	<b>½</b>	<b>0,27</b>	1,03	<b>1</b>	<b>0,03</b>
Teilzeit <b>6</b>	0,44	-	0,44	0,66	<b>½</b>	0,16	0,88	<b>½</b>	0,38
Teilzeit <b>5</b>	0,37	-	0,37	0,55	<b>½</b>	0,05	0,74	<b>½</b>	0,24
Teilzeit <b>4</b>	0,29	-	0,29	0,44	-	0,44	0,59	<b>½</b>	0,09
Teilzeit <b>3</b>	0,22	-	0,22	0,33	-	0,33	0,44	-	0,44
Teilzeit <b>2</b>	0,14	-	0,14	0,22	-	0,22	0,29	-	0,29
Teilzeit <b>1</b>	0,07	-	0,07	0,11	-	0,11	0,14	-	0,14

### Beamtinnen und Beamte

\*Bei unterhältiger Teilzeit in der Elternzeit: Die zu unterrichtende Stundenzahl muss mindestens 25 Prozent des Regeldeputats betragen. Bei einem Deputat von 27 Wochenstunden sind dies 7 Stunden.

Bei unterhältiger Teilzeit aus anderen familiären Gründen: Die zu unterrichtende Stundenzahl muss

mindestens 30 Prozent des Regeldeputats betragen. Bei einem Deputat von 27 Wochenstunden sind dies 8,5 Stunden.

### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gibt es keine Begrenzung. Hier kommt es auf die konkrete Stundenzahl im Arbeitsvertrag an.

### FACHLEHRER/INNEN, LEHRKRAFT GRUNDSCHULEN U. BERUFLICHEN SCHULEN

- mit einem Deputat von **28 Wochenstunden**

Beschäftigungs- Umfang	Grad der Behinderung GdB								
	GdB 50 und 60			GdB 70 und 80			GdB 90 und 100		
	Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil	
<b>Vollzeit 28</b>		<b>2</b>			<b>3</b>			<b>4</b>	
<b>Teilzeit</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>
Teilzeit <b>27</b>	1,92	<b>1 ½</b>	0,42	2,89	<b>2 ½</b>	0,39	3,85	<b>3 ½</b>	0,35
Teilzeit <b>26</b>	1,85	<b>1 ½</b>	0,35	2,78	<b>2 ½</b>	0,28	3,71	<b>3 ½</b>	0,21
Teilzeit <b>25</b>	1,78	<b>1 ½</b>	0,28	2,67	<b>2 ½</b>	0,17	3,57	<b>3 ½</b>	0,07
Teilzeit <b>24</b>	1,71	<b>1 ½</b>	0,21	2,57	<b>2 ½</b>	0,07	3,42	<b>3</b>	0,42
Teilzeit <b>23</b>	1,64	<b>1 ½</b>	0,14	2,46	<b>2</b>	0,46	3,28	<b>3</b>	0,28
Teilzeit <b>22</b>	1,57	<b>1 ½</b>	0,07	2,35	<b>2</b>	0,35	3,14	<b>3</b>	0,14
Teilzeit <b>21</b>	1,50	<b>1 ½</b>	---	2,24	<b>2</b>	0,24	3,00	<b>3</b>	---
Teilzeit <b>20</b>	1,42	<b>1</b>	0,42	2,14	<b>2</b>	0,14	2,85	<b>2 ½</b>	0,35
Teilzeit <b>19</b>	1,35	<b>1</b>	0,35	2,03	<b>2</b>	0,03	2,71	<b>2 ½</b>	0,21
Teilzeit <b>18</b>	1,28	<b>1</b>	0,28	1,92	<b>1 ½</b>	0,42	2,57	<b>2 ½</b>	0,07
Teilzeit <b>17</b>	1,21	<b>1</b>	0,21	1,82	<b>1 ½</b>	0,32	2,42	<b>2</b>	0,42
Teilzeit <b>16</b>	1,14	<b>1</b>	0,14	1,71	<b>1 ½</b>	0,21	2,28	<b>2</b>	0,28
Teilzeit <b>15</b>	1,07	<b>1</b>	0,07	1,60	<b>1 ½</b>	0,10	2,14	<b>2</b>	0,14
Teilzeit <b>14</b>	1,00	<b>1</b>	---	1,50	<b>1 ½</b>	---	2,00	<b>2</b>	---
Teilzeit <b>13</b>	0,92	<b>½</b>	0,42	1,39	<b>1</b>	0,39	1,85	<b>1 ½</b>	0,35
Teilzeit <b>12</b>	0,85	<b>½</b>	0,35	1,28	<b>1</b>	0,28	1,71	<b>1 ½</b>	0,21
Teilzeit <b>11</b>	0,78	<b>½</b>	0,28	1,17	<b>1</b>	0,17	1,57	<b>1 ½</b>	0,07
Teilzeit <b>10</b>	0,71	<b>½</b>	0,21	1,07	<b>1</b>	0,07	1,42	<b>1</b>	0,42
Teilzeit <b>9</b>	0,64	<b>½</b>	0,14	0,96	<b>½</b>	0,46	1,28	<b>1</b>	0,28
Teilzeit <b>8</b>	0,57	<b>½</b>	0,07	0,85	<b>½</b>	0,35	1,14	<b>1</b>	0,14
<b>Teilzeit 7*</b>	<b>0,50</b>	<b>½</b>	<b>--</b>	<b>0,75</b>	<b>½</b>	<b>0,25</b>	<b>1,00</b>	<b>1</b>	<b>--</b>
Teilzeit <b>6</b>	0,42	<b>-</b>	0,42	0,64	<b>½</b>	0,14	0,85	<b>½</b>	0,35
Teilzeit <b>5</b>	0,35	<b>-</b>	0,35	0,53	<b>½</b>	0,03	0,71	<b>½</b>	0,21
Teilzeit <b>4</b>	0,28	<b>-</b>	0,28	0,42	<b>-</b>	0,42	0,57	<b>½</b>	0,07
Teilzeit <b>3</b>	0,21	<b>-</b>	0,21	0,32	<b>-</b>	0,32	0,42	<b>-</b>	0,42
Teilzeit <b>2</b>	0,14	<b>-</b>	0,14	0,21	<b>-</b>	0,21	0,28	<b>-</b>	0,28
Teilzeit <b>1</b>	0,07	<b>-</b>	0,07	0,10	<b>-</b>	0,10	0,14	<b>-</b>	0,14

#### Beamtinnen und Beamte

\*Bei unterhältiger Teilzeit in der Elternzeit: Die zu unterrichtende Stundenzahl muss mindestens 25 Prozent des Regeldeputats betragen. Bei einem Deputat von 28 Wochenstunden sind dies 7 Stunden.

Bei unterhältiger Teilzeit aus anderen familiären Gründen: Die zu unterrichtende Stundenzahl muss

mindestens 30 Prozent des Regeldeputats betragen. Bei einem Deputat von 28 Wochenstunden sind dies 8,5 Stunden.

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gibt es keine Begrenzung. Hier kommt es auf die konkrete Stundenzahl im Arbeitsvertrag an.



## FACHLEHRER/INNEN UND TECHNISCHE LEHRKRÄFTE

- mit einem Deputat von **31 Wochenstunden**

Beschäftigungs- Umfang	Grad der Behinderung GdB								
	GdB 50 und 60			GdB 70 und 80			GdB 90 und 100		
	Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil	
<b>Vollzeit 31</b>		<b>2</b>			<b>3</b>			<b>4</b>	
<b>Teilzeit</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>	<b>Anteil</b>	<b>gewährt</b>	<b>+</b>
Teilzeit <b>30</b>	1,93	<b>1 ½</b>	0,43	2,90	<b>2 ½</b>	0,40	3,87	<b>3 ½</b>	0,37
Teilzeit <b>29</b>	1,87	<b>1 ½</b>	0,37	2,80	<b>2 ½</b>	0,30	3,74	<b>3 ½</b>	0,24
Teilzeit <b>28</b>	1,80	<b>1 ½</b>	0,30	2,70	<b>2 ½</b>	0,20	3,61	<b>3 ½</b>	0,11
Teilzeit <b>27</b>	1,74	<b>1 ½</b>	0,24	2,61	<b>2 ½</b>	0,11	3,48	<b>3</b>	0,48
Teilzeit <b>26</b>	1,67	<b>1 ½</b>	0,17	2,51	<b>2 ½</b>	0,01	3,35	<b>3</b>	0,35
Teilzeit <b>25</b>	1,61	<b>1 ½</b>	0,11	2,41	<b>2</b>	0,41	3,22	<b>3</b>	0,22
Teilzeit <b>24</b>	1,54	<b>1 ½</b>	0,04	2,32	<b>2</b>	0,32	3,09	<b>3</b>	0,09
Teilzeit <b>23</b>	1,48	<b>1</b>	0,48	2,22	<b>2</b>	0,22	2,96	<b>2 ½</b>	0,46
Teilzeit <b>22</b>	1,41	<b>1</b>	0,41	2,12	<b>2</b>	0,12	2,83	<b>2 ½</b>	0,33
Teilzeit <b>21</b>	1,35	<b>1</b>	0,35	2,03	<b>2</b>	0,03	2,70	<b>2 ½</b>	0,20
Teilzeit <b>20</b>	1,29	<b>1</b>	0,29	1,93	<b>1 ½</b>	0,43	2,58	<b>2 ½</b>	0,08
Teilzeit <b>19</b>	1,22	<b>1</b>	0,22	1,83	<b>1 ½</b>	0,33	2,45	<b>2</b>	0,45
Teilzeit <b>18</b>	1,16	<b>1</b>	0,16	1,74	<b>1 ½</b>	0,24	2,32	<b>2</b>	0,32
Teilzeit <b>17</b>	1,09	<b>1</b>	0,09	1,64	<b>1 ½</b>	0,14	2,19	<b>2</b>	0,19
Teilzeit <b>16</b>	1,03	<b>1</b>	0,03	1,54	<b>1 ½</b>	0,04	2,06	<b>2</b>	0,06
Teilzeit <b>15</b>	0,96	<b>½</b>	0,46	1,45	<b>1</b>	0,45	1,93	<b>1 ½</b>	0,43
Teilzeit <b>14</b>	0,90	<b>½</b>	0,40	1,35	<b>1</b>	0,35	1,80	<b>1 ½</b>	0,30
Teilzeit <b>13</b>	0,83	<b>½</b>	0,33	1,25	<b>1</b>	0,25	1,67	<b>1 ½</b>	0,17
Teilzeit <b>12</b>	0,77	<b>½</b>	0,27	1,16	<b>1</b>	0,16	1,54	<b>1 ½</b>	0,04
Teilzeit <b>11</b>	0,70	<b>½</b>	0,20	1,06	<b>1</b>	0,06	1,41	<b>1</b>	0,41
Teilzeit <b>10</b>	0,64	<b>½</b>	0,14	0,96	<b>½</b>	0,46	1,29	<b>1</b>	0,29
Teilzeit <b>9</b>	0,58	<b>½</b>	0,08	0,87	<b>½</b>	0,37	1,16	<b>1</b>	0,16
<b>Teilzeit 8*</b>	<b>0,51</b>	<b>½</b>	<b>0,01</b>	<b>0,77</b>	<b>½</b>	<b>0,27</b>	<b>1,03</b>	<b>1</b>	<b>0,03</b>
Teilzeit <b>7</b>	0,45	-	0,45	0,67	<b>½</b>	0,17	0,90	<b>½</b>	0,40
Teilzeit <b>6</b>	0,38	-	0,38	0,58	<b>½</b>	0,08	0,77	<b>½</b>	0,27
Teilzeit <b>5</b>	0,32	-	0,32	0,48	-	0,48	0,64	<b>½</b>	0,14
Teilzeit <b>4</b>	0,25	-	0,25	0,38	-	0,38	0,51	<b>½</b>	0,01
Teilzeit <b>3</b>	0,19	-	0,19	0,29	-	0,29	0,38	-	0,38
Teilzeit <b>2</b>	0,12	-	0,12	0,19	-	0,19	0,25	-	0,25
Teilzeit <b>1</b>	0,06	-	0,06	0,09	-	0,09	0,12	-	0,12

### Beamtinnen und Beamte

\*Bei unterhältiger Teilzeit in der Elternzeit: Die zu unterrichtende Stundenzahl muss mindestens 25 Prozent des Regeldeputats betragen. Bei einem Deputat von 31 Wochenstunden sind dies 8 Stunden.

Bei unterhältiger Teilzeit aus anderen familiären Gründen: Die zu unterrichtende Stundenzahl muss mindestens 30 Prozent des Regeldeputats betragen. Bei einem Deputat von 31 Wochenstunden sind dies 9,5 Stunden.

**Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer** (siehe S. 33)



### 10.2 DEPUTATSERMÄSSIGUNG FÜR SCHWERBEHINDERTE LEHRKRÄFTE BEI ABORDNUNGEN VOM SCHULISCHEN IN DEN AUSSERSCHULISCHEN BEREICH

Grundlage für die Höhe der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung ist die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung, die zum 1. August 2014 in Kraft getreten ist.

Sind Lehrkräfte voll- oder teilabgeordnet, so wird laut Schreiben des Kultusministeriums vom 04. August 2014 und vom 23. Februar 2015 (Az.:14-0301.620/1561) die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wie folgt gewährt:

Beschäftigungsumfang z.B.			
	100%	100%	80%
	Vollabordnung	Teilabordnung	Teilabordnung
<b>Einsatz im schulischen Bereich</b>	0%	<b>50%</b>	40%
	entfällt	0,5 Wochenstunden Altersermäßigung ab 60 Jahren  <b>Schwerbehinderten-ermäßigung anteilig:</b>  bei GdB 50-60: 1 Wh bei GdB 70-80: 1,5 Wh bei GdB 90-100: 2 Wh	Alters- und Schwerbehindertenermäßigung anteilig
<b>Einsatz im außerschulischen Bereich</b>	100%	50%	40%
	Keine Altersermäßigung, Zusatzurlaub*	Keine Altersermäßigung, Zusatzurlaub* anteilig (hier 50%, d.h. 2,5 bzw. 1,5 Tage)	Keine Altersermäßigung, Zusatzurlaub* anteilig (hier 40%, d.h. 2 bzw. 1,2 Tage)
<b>Altersermäßigung</b>	In diesem Fall gelten die Regelungen des außerschulischen Bereichs	Für den schulischen Bereich anteilige Altersermäßigung	Für den schulischen Bereich anteilige Alters- und Schwerbehinderten-ermäßigung, Zusatzurlaub anteilig
<b>Schwerbehinderten-ermäßigung</b>	Statt Deputats-ermäßigung wird Zusatzurlaub gemäß §125 SGB IX gewährt*	Für den schulischen Bereich anteilige Schwerbehinderten-ermäßigung, Zusatzurlaub anteilig für außerschulischen Bereich	für außerschulischen Bereich

#### \*Zusatzurlaub

Personen mit einem GdB von 50 oder mehr: 5 zusätzliche Urlaubstage

Personen mit einem GdB von 30 oder 40: 3 zusätzliche Urlaubstage



# Info-Paket zum Versand an erkrankte Lehrkräfte

Über folgenden Link ist das Info-Paket für den GHWRGS-Bereich erreichbar:  
[www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Info-Paket-GHWRGS](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Info-Paket-GHWRGS)

Über folgenden Link ist das Info-Paket für die Gymnasien und Beruflichen Schulen erreichbar:  
[www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Info-Paket-Gym-BS](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Info-Paket-Gym-BS)

- Anschreiben an Erkrankte + Anlage BEM
- Reha-Maßnahmen/Kuren
- Rekonvaleszenzregelung/Wiedereingliederung
- Musterantrag Rekonvaleszenz
- Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung
- Deputatsermäßigung
- Antrag auf rückwirkende Deputatsermäßigung
- Altersteilzeit
- Anderweitige Verwendung
- BEM und Urteil Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)
- Adressen
- Legende

# 12 Adressen

## HAUPTSCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

### GRUND-, HAUPT-, WERKREAL-, REAL- UND GEMEINSCHAFTSSCHULEN SOWIE SONDERPÄDAGOGISCHE BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN



**Kurt Wiedemann**

Königstraße 19a, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

Tel.: 0711 279-2753, Fax: 0711 279-2879

E-Mail: kurt.wiedemann@km.kv.bwl.de

PRIVAT: Tel.: 0711 731250, Fax: 0711 7356901

E-Mail: Kurt.Wiedemann.HVP@t-online.de

---

## GYMNASIEN



**Ursula Meissner-Müller**

Königstraße 19a, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

Tel.: 0711 279-2793, Fax: 0711 279-2879

E-Mail: Ursula.Meissner-Mueller@km.kv.bwl.de

PRIVAT: Tel.: 0711 8105418, Fax: 0711 8105419

E-Mail: U.Meissner-Mueller@gmx.de

---

## BERUFLICHEN SCHULEN



**Margreth Knoll-Kruse**

Königstraße 19a, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

Tel.: 0711 279-2888, Fax: 0711 279-2879

E-Mail: Margreth.Knoll-Kruse@km.kv.bwl.de

PRIVAT: Tel.: 0711 2622318

E-Mail: HVP-BS@Knoll-Kruse.de

---



## STELLVERTRETER

**Dr. Manfred Schneider**

Königstraße 19a, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

Tel.: 0711 279-2888, Fax: 0711 279-2879

E-Mail: manfred.schneider@km.kv.bwl.de

PRIVAT: Tel.: 07045 2046237 mit AB

E-Mail: oevp-dr.schneider@t-online.de



## BEZIRKSVERTRAUENSPERSONEN

### GRUND-, HAUPT-, WERKREAL-, REAL- UND GEMEINSCHAFTSSCHULEN SOWIE SONDERPÄDAGOGISCHE BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN (SBB)

#### REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

**Christian Meissner**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“

Bereich: Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie SBB

Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart,

Tel.: 0711 904-17075, E-Mail: christian.meissner@rps.bwl.de

PRIVAT: Tel.: 0157 58 26 75 36, E-Mail: CJ.Meissner@t-online.de

---

#### REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Christina Schmaltz**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“

Bereich: Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie SBB

Schlossplatz 1-3, 76247 Karlsruhe

Tel.: 0721 926-4886, Fax: 0721 933-40267, Sekretariat Tel.: 0721 926-4754

E-Mail: Christina.Schmaltz@rpk.bwl.de

PRIVAT: Postfach 120 541, 69067 Heidelberg, E-Mail: c.schmaltz@t-online.de

---

#### REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG



**Katarine Werner**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“

Bereich: Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie SBB

Postfach, 79083 Freiburg,

Tel.: 0761 208-6073 (Mittwoch), Fax: 0761 208-6080

PRIVAT: Frühlingstraße 9, 78662 Börsingen

Tel.: 07404 91260, Fax: 07404 91261, E-Mail: kathi-werner@web.de

---

#### REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



**Stefan Schmidt**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“

Bereich: Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie SBB

Postfach 2666, 72016 Tübingen

PRIVAT: Rosenbühl 29, 72525 Münzingen, Tel.: 07381 932855

E-Mail: bvp.tuebingen@icloud.com

### GYMNASIEN

#### REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

**Effi Münchinger**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“, Bereich Gymnasien, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

PRIVAT: Im Rötenthal 14, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 07042 4580, Fax: 07042 816823, E-Mail: Mue-la@t-online.de

**STELLVERTRETERIN****Sigrid Bilz**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“

Bereich Gymnasien

Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

PRIVAT: Liegnitzer Str. 5, 71229 Leonberg

Tel.: 07152 906806, E-Mail: sigrid@bilz.net

#### REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Olivia Andrea Zurell**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“, Bereich: Gymnasien, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 926-4887, Fax: 0721 933-40267, E-Mail: Andrea.Zurell@rpk.bwl.de, Postfach 10 01 51, 76231 Karlsruhe



#### REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

**Rosemarie Weiler**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“

Bereich Gymnasien

Postfach, 79083 Freiburg

PRIVAT: Mittelweg 35, 79224 Umkirch,

Tel.: 07665 99441, E-Mail: Romiewei@gmx.de

**STELLVERTRETERIN****Dr. Verena Peters**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“

Bereich Gymnasien

Goethe-Gymnasium, Holzmarkt 5, 79098 Freiburg

PRIVAT: Vogesenstraße 14, 79194 Gundelfingen

Tel.: 0761 582831. E-Mail: v.peters@goethe-gymnasium-freiburg.de



#### REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Rolf Ege**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“

Bereich Gymnasien

Postfach 2666, 72016 Tübingen

PRIVAT: Emil-Weil-Weg 14, 72379 Hechingen

Tel.: 07471 3465, E-Mail: Rolf.Ege@t-online.de



## BERUFLICHE SCHULEN

### REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

**Helmut Mayer**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“, Bereich: Berufliche Schulen, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

PRIVAT: Zur Steinhelle 7, 97877 Wertheim, Tel.: 09397 1413, Fax: 09397 1414, E-Mail: Kstbbmy@web.de

---



### REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Gisela Wöhrle**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“

Bereich: Berufliche Schulen

Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721 926-4138, Fax: 0721 933-40267

E-Mail: gisela.woehrle@rpk.bwl.de

PRIVAT: Hans-Grohe-Str. 79, 77761 Schiltach, Tel.: 07836 7495

---

### REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

**Thomas Hokamp**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“, Bereich: Berufliche Schulen

BPR-Geschäftsstelle, Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg, Sekretariat Tel.: 0761 2086029

PRIVAT: Schmidhofener Str. 5, 79423 Heitersheim, Tel.: 07633 982452, E-Mail: Thomas-Hokamp@web.de

---



### REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Michael Jens Reiser**

Abteilung 7 „Schule und Bildung“

Bereich: Berufliche Schulen

Postfach 2666, 72016 Tübingen

PRIVAT: Magirushof 23, 89077 Ulm, Tel.: 0731 618964

Fax: 0731 3752165, E-Mail: mj.reiser@online.de

# IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
E-Mail: kommunikation@km.kv.bwl.de

**REDAKTION:**

Kurt Wiedemann (verantwortlich)  
Brigitte Kieser

**GESTALTUNG:**

[www.part-design.de](http://www.part-design.de)

**REDAKTIONSSCHLUSS:**

Stand Februar 2016

Bei rechtlichen Änderungen erfolgt  
eine Aktualisierung.

**VERTEILERHINWEIS:**

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf während eines Wahlkampfes weder von Parteien noch von deren Kandidaten und Kandidatinnen oder Hilfskräften zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers bzw. der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift verbreitet wurde. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



**Bildung,  
die allen  
gerecht wird**

*Das Bildungsland*



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT